

Josef Schüßlburner
Wahlrechtskritik
2.Teil: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des
Parteiverbotssersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern

Die Verbotswirkung des bundesdeutschen Wahlrechts kann neben der historischen Genese der 5 %-Klausel daran erkannt werden, daß die (verfassungsgerichtliche) Rechtfertigung der wahlrechtlichen Sperrklausel der beim Parteiverbot angewandten Begründungsmethodik einer Furcht vor dem deutschen Wähler ähnelt. Die Sperrklausel des Wahlrechts wird dabei zum Bestandteil eines Ersatzverbotssystems, welches sich aus der besonderen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption¹ ableitet. Am adäquatesten ist es wohl, die wahlrechtliche Sperrklausel der Bundesrepublik Deutschland als Konnexinstitut dieses Ersatzverbotssystems zu identifizieren: Das Ersatzverbotssystem steigert die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel für unerwünschte neue Parteien ins Unüberwindliche. Dabei sind vom Ersatzverbotssystem (Verbotssurrogat), welches sich aus einer Parteiverbotskonzeption ableitet, die bewußt auf einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus² abzielt, auch Parteien und Organisationen betroffen, die selbst bei Anwendung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption nicht verboten werden könnten, wie etwa die neue Partei „Alternative für Deutschland“.³ Sie wird aber mit Hilfe der wahlrechtlichen Sperrklausel bei Erzeugung einer allgemeinen Anti-Rechts-Stimmung zu Unwirksamkeit gebracht werden, was nur deshalb so effektiv erreicht werden kann, weil das Ersatzverbotssystem die prohibitive Wirkung der Sperrklausel erhöht. Dies zeigt auf, daß die bislang praktizierte Parteiverbotskonzeption überwunden⁴ werden muß, will man in der Bundesrepublik Deutschland endlich mit dem politischen Pluralismus ernst machen. Der politische Pluralismus ist unzweifelhaft erreicht, wenn auch in der Bundesrepublik Deutschland wie in den sie umgebenden Demokratien der friedlich ausgetragene Links-Rechts-Antagonismus zur Entscheidungsfindung des Volks offen praktiziert werden kann, wie dies der Verfasser in seinem Buch zur **Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte** postuliert⁵ hat. Die setzt voraus, daß man auch in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position in derselben Weise vertreten kann wie man eine linke Position vertreten darf. Dieser banalen Selbstverständlichkeit einer Demokratie steht in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuletzt die Sperrklausel des Wahlrechts als Konnex-Institut eines Ersatzverbotssystems (Verbotssurrogat) entgegen.

¹ Die Besonderheit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption ergibt sich vor allem beim internationalen Vergleich der Parteiverbotssysteme; s. dazu den 6. Teil der **Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61> aber auch bei Betrachtung im Kontext der jüngsten deutschen Verfassungsentwicklung; s. dazu den 5. Teil der **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

² S. dazu den 10. Teil der **Parteiverbotskritik: Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

³ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Alternative für Deutschland. Braucht Deutschland eine €-kritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=77>

⁴ S. dazu den 2. Teil der **Parteiverbotskritik: Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

⁵ S. *Josef Schüßlburner*, **Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte** von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010).

Die Wesensähnlichkeit bei der Begründung der wahlrechtlichen Sperrklauseln mit der Parteiverbotsbegründung

Die historische Genese der Klausel führt, wie im 1. Teil der vorliegenden *Wahlrechtskritik*⁶ dargelegt, zur Erkenntnis, daß der Schutz des von den alliierten Besatzungsmächten lizenzierten Parteiensystems der eigentlicher Zweck dieser Sperrklausel darstellt, sollte doch dadurch nach Abschaffung des Lizenzsystems das Aufkommen von Parteien erschwert und nach Möglichkeit verhindert werden, die durch das alliierte Lizenzierungssystem im Wege der Nichtzulassung von vornherein verboten waren. Dann würden sich förmliche Parteiverbote vermeiden lassen, die sich demokratietheoretisch als fragwürdig darstellen sollten. Diese Vermeidungsstrategie hinsichtlich des Parteiverbots setzt jedoch voraus, daß Mechanismen implantiert werden, die den prohibitiven Charakter der Sperrklausel erhöhen. Diese bestehen neben der Sozialisierung der Meinungsbildung durch das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem⁷ im speziellen Verfassungsschutzsystem: Ohne rechtsstaatliche Anhörung erklären die Polizeiminister politische Konkurrenz zu „Verfassungsfeinden“, womit die disziplinarrechtliche Verfolgung im öffentlichen Dienst etwa wegen „Gedankenguts“ legitimiert wird, was zur Folge hat, daß Oppositionsparteien erheblich bei der Personalrekrutierung beeinträchtigt werden und dann dem Wahlvolk keine geeigneten Kandidaten präsentieren können, was sie bei freien (und nicht nur „freiheitlichen“) Verhältnissen tun könnten. Parteien, die sich bei freien Verhältnissen legitimer Weise zusammenschließen würden, um die Sperrwirkungen eines gegebenen Wahlrechts leichter zu überwinden, sehen sich dann zum Schutz ihrer im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder genötigt, separat anzutreten und scheitern dann gemeinsam an der Sperrklausel, welche dann schon rechnerisch nachweisbar eine Sperrwirkung von 20% hervorrufen kann (wenn etwa vier Parteien, die sich bei freien Verhältnissen zusammenschließen würden, jeweils an der Sperrklausel scheitern).

Diese Mechanismen, welche die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Klauseln ins Unüberwindliche erhöhen, leiten sich aus der besonderen Parteiverbotskonzeption ab, welche aufgrund der Verbotswirkung (Aberkennung von frei gewählten Parlamentsmandaten, Wahlteilnahmeverbot von verbotenen Parteien) gegen das Wahlvolk als solches gerichtet ist. Zur Begründung des Ersatzverbotssystems des „Verfassungsschutzes“ sind dabei die Verbotsvoraussetzungen von entscheidender Bedeutung: Voraussetzung eines bundesdeutschen Parteiverbots ist danach weniger die Abwehr einer konkreten Gefahr für die Verfassungsordnung, sondern das Propagieren „falscher“ Ideen, die im Falle eines förmlichen Parteiverbots aus dem Prozeß der politischen Willensbildung „ausscheiden“ müßten. „Falsche“ Ideen können dann auch außerhalb des Parteiverbots durch das Ersatzverbotssystem verboten werden, womit dann die prohibitive Wirkung der Sperrklausel erhöht wird. Aufgrund der parallelen Zielsetzung von wahlrechtlicher Sperrklausel und Parteiverbot sollte nicht verwundern, daß die verfassungsgerichtliche Rechtfertigung der Sperrklausel der Parteiverbotsbegründung ähnelt. Als gemeinsame Begründungselemente ergibt sich dabei das mangelnde Vertrauen in das Volk als Träger der Volkssouveränität, das anders als seine mit alliierter Demokratielizenz versehenen Repräsentanten falsch wählen könnte. Aufgrund der mit der Parteiverbotskonzeption angenommenen Faschismusanfälligkeit der Deutschen⁸ kann man auch kein Vertrauen in die Funktionsfähigkeit parlamentarischer

⁶ S. *Wahlrechtskritik 1. Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel*

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

⁷ S. dazu: *Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

⁸ S. dazu den 7. Teil der *Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk*

Institutionen haben. Diese Funktionsfähigkeit muß man dann, wenn nicht durch Parteiverbot, dann wenigstens durch Sperrklauseln im Wahlrecht sichern.

Mangelndes Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des grundgesetzlichen Regierungssystems oder: Grundgesetz antizipiert Minderheitsregierung

Da die Abweichung vom Grundsatz der Wahlgleichheit durch die Legitimation der wahlrechtlichen Sperrklauseln zentral mit dem Gesichtspunkt gerechtfertigt wird, daß es mittels der Sperrklauseln die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern gälte, hätte letztlich unter dem Gesichtspunkt der systematischen Gesetzesauslegung auf das institutionelle Gefüge des Grundgesetzes eingegangen werden müssen.

Dabei hätten die Regelungen von Artikel 63 Abs. 4, 67, 68 und 81 des Grundgesetzes gezeigt, daß dieses Grundgesetz durchaus nicht stabile Parlaments- und Regierungsverhältnisse voraussetzt, so daß schon deshalb bezweifelt werden kann, ob die behauptete Stabilität Vorrang vor dem Verfassungsgrundsatz der schematischen Parteiengleichheit⁹ und dem Prinzip des gleichen Erfolgswertes der Stimmen beanspruchen kann. Eine verneinende Antwort hat ebenfalls eine Abstützung in der Entstehungsgeschichte der Verfassung von Württemberg-Baden, wo der ursprüngliche von *Carlo Schmid* beeinflusste Verfassungsentwurf keine Sperrklauselermächtigung enthielt, was *Schmid* - später für die *SPD* prominentes Mitglied des Parlamentarischen Rates - damit erläuterte, den „Weimarer Erfahrungen“ solle vor allem dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Form des nur konstruktiven Mißtrauensvotums vorgeschlagen würde.¹⁰ Dementsprechend ist dem Anliegen, das nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Modifizierung der Wahlgleichheit rechtfertigen soll, auch im institutionellen Gefüge des Grundgesetzes Rechnung getragen worden. „Das Grundgesetz sieht also das Nichtvorhandensein stabiler Mehrheiten keineswegs als „Störung der verfassungsmäßigen Ordnung“ an, sondern akzeptiert dies als (wenn auch vielleicht unbequeme Realität) und stellt Institute zur Bewältigung möglicherweise entstehender Krisensituationen zur Verfügung.“¹¹

Wie aber bereits bei den Überlegungen zum Parteiverbot und insbesondere zur ideologisch begründeten Vorverlegung des Verfassungsschutzes ausgeführt,¹² erscheint unter dem Gesichtspunkt, daß die Bedrohung der grundgesetzlichen Verfassungsordnung ähnliche Formen annehmen könnte, wie sie während der Weimarer Republik vorzufinden waren, das Institutionengefüge des Grundgesetzes gegenüber dem Weimarer Verfassungssystem nicht besonders überzeugend.¹³ Dies trifft gerade für das als zentral angesehene Institut des

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

⁹ So zu Recht der Hinweis bei *Klaus Kröger*, Schematische Parteiengleichheit als Grundbedingung der modernen Demokratie, in: *Im Dienste Deutschlands und des Rechts*, Festschrift für *Wilhelm Grewe* 1981, S. 507 ff., S. 517.

¹⁰ Nachweis bei *Ulrich Wenner*, Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1986, S. 71 und FN 24; im Laufe der Beratungen wurde allerdings eine Sperrklauselermächtigung bis zu 10 % in die Verfassung mit der Begründung eingeführt, es müsse verhindert werden, daß eine entsprechende wahlgesetzliche Vorschrift später für verfassungswidrig erklärt werden würde (s. ebenda, S. 72); dies spricht dafür, daß auch der württembergisch-badische Verfassungsgeber davon ausging, daß ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung eine Sperrklausel verfassungswidrig wäre oder plausibel so angesehen werden könnte.

¹¹ S. *Michael: Antoni*, Die Legende von Weimar – 30 Jahre grundgesetzwidrige 5%-Klausel, in: *DuR* 1979, S. 402 ff., S. 409.

¹² S. dazu die Beiträge des Verfassers zur *Parteiverbotskritik* in: www.links-enttarnt.net unter „Kampf ums Recht“.

¹³ S. dazu den 8. Teil der *Parteiverbotskritik*, *Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

konstruktiven Mißtrauensvotums zu, das den historisch prägenden Konflikt um die Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtages keineswegs zu Gunsten der Parteien der Weimarer Koalition und der in diesem Konflikt ihr zur Seite getretenen *KPD*, d. h. im Sinne der von den Besatzungsmächten besatzungsgebietsweit lizenzierten Parteien lösen würde. Da gemäß Artikel 63 Abs. 3 GG für die aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes zwingend notwendige Wahl des Regierungschefs letztlich doch die einfache Mehrheit genügt, hat das GG mithin den historischen Konflikt im Sinne der historischen Interessenlage¹⁴ der *NSDAP* geregelt: *Göring* wäre rechtmäßig zum Preußischen Ministerpräsidenten gewählt worden und die *SPD*-geführte Regierung hätte nicht weiter im Amt bleiben können; danach wäre die *NSDAP*-geführte Regierung durch das Institut des konstruktiven Mißtrauensvotums gemäß Artikel 67 GG vor der Weimarer Koalition (beziehungsweise dann Opposition) geschützt gewesen! So wie die Vorverlegung des Verfassungsschutzes vom polizeilichen in den ideologischen Bereich beim Parteiverbot nur damit erklärt werden kann, daß dem Institutionengefüge des Grundgesetzes beim Vergleich mit der Verfassungslage der Weimarer Reichsverfassung nicht allzu großes Vertrauen entgegengebracht wird, so trifft dieses auch bei der Wahlrechtsprechung zu: Beim Parteiverbot glaubte sich das Bundesverfassungsgericht nicht darauf verlassen zu können, daß die Vorschriften über die Regierungsbildung wirklich der Berufung einer Regierung *Hitler* und Artikel 79 Abs. 3 GG dem Erlaß eines neuen Ermächtigungsgesetzes entgegenstehen würde. Bei der mit der Sicherung der Regierungsfähigkeit gerechtfertigten Sperrklauselrechtsprechung fehlt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Vorschriften, die es einer Minderheitsregierung oder einer geschäftsführenden Regierung *Braun* ermöglichen würde, die Regierungsgeschäfte wirksam wahrzunehmen. Von daher erscheint es nachvollziehbar, wengleich nicht akzeptabel, daß das Bundesverfassungsgericht nicht auf die konkrete Entstehungsgeschichte der 5 %-Klauseln und insbesondere auf die entscheidende Motivation der bundesdeutschen Ministerpräsidenten eingegangen ist, ihren Parteien nach dem voraussehbaren Verlust der Schutzwirkung des besatzungsbehördlichen Lizenzierungsverfahrens einen weiteren wahlrechtlichen Schutz mittels der Sperrklausel zu verschaffen.¹⁵

„Weimar-Argument“ und Vergleichsfall Österreich

Bezeichnender Weise wird eine zentrale Aussage von dem vom Bundesverfassungsgericht als Beleg für die Willkürfreiheit von Sperrklauseln angeführte *Braunias* nicht zitiert, daß nämlich die „Bekämpfung der kleinen Parteien ... ihrem Wesen nach eine Bekämpfung der neuen Parteien“ ist,¹⁶ was übersetzt in die „faktische“ Situation der Bundesrepublik Deutschland nur Parteien meinen konnte, die vom alliierten Militärregime in Deutschland nicht lizenziert worden waren oder aufgrund der alliierten Interessenlage wohl auch nicht lizenziert worden wären. Obwohl in der grundlegenden Entscheidung zur Sperrklausel das „Weimar-Argument“ bezeichnender Weise noch gar nicht verwendet worden ist, wird das gefundene Ergebnis der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Sperrklauseln in der zehn Jahre nach dem grundlegenden Urteil folgenden Entscheidung¹⁷ nachträglich mit diesem zentral auch die Parteiverbotsargumentation bestimmenden mehr assoziativen Argumentationstypus gerechtfertigt. Als „assoziativ“ ist der Argumentationstypus „Erfahrungen von Weimar“

¹⁴ S. dazu den 8. Teil der *Parteiverbotskritik*, ebenda.

¹⁵ Dies ist ein Vorwurf, den *Wenner*, a. a. O., S. 105, dem Bundesverfassungsgericht bei Verkennen von dessen politischer Funktion macht.

¹⁶ S. *Karl Braunias*, Das parlamentarische Wahlrecht. Ein Handbuch über die Bildung der gesetzgebenden Körperschaften in Europa, Berlin 1932, S. 253 f.; auf die Berechtigung des wesentlichen Arguments, nämlich der legitimen Schutzbedürftigkeit etablierter gegenüber „jungfräulichen Parteien“ wird nachfolgend eingegangen.

¹⁷ S. BVerfGE 14, 121, 135.

deshalb zu nennen, weil unklar bleibt, worin diese genau gesehen werden und dabei das Bundesverfassungsgericht sogar noch über die im allgemeinen problematische historische Gesetzesauslegung zur noch problematischeren juristischen Geschichtsbetrachtung übergeht. Eine naturgemäß mit zahlreichen Vermutungen - im Sinne des „was wäre gewesen, wenn“ - belastete, aber zur Prognose der Geeignetheit des gesetzgeberischen Eingriffs in die Wahlfreiheit verfolgten Zweckes notwendige Auseinandersetzung mit der konkreten historischen Situation der Weimarer Republik hätte vielleicht deutlich gemacht, daß eine 5 %-Klausel zum einen die Zahl der im Reichstag vertretenen Parteien allenfalls von neun bis fünfzehn auf nur sechs bis neun verringert hätte,¹⁸ aber im übrigen die für die Regierungsbildung relevanten parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse so gut wie gleich geblieben wären. Es ist dabei ohne weiteres nachvollziehbar, daß eine Regierungsbildung, welche - wie in der Tat in der Weimarer Republik - aufgrund unterschiedlicher und unvereinbarer Auffassungen der durch Wahlrechtsklauseln zu schützenden größeren Parteien erschwert ist, nicht deshalb erleichtert wird, weil sich der relative Stimmenanteil der koalitionsunwilligen Großparteien dadurch erhöht, daß die Stimmen für sog. Splitterparteien bei der parlamentarischen Sitzverteilung nicht mitgerechnet und auf die Großparteien umgerechnet werden oder weil die Wähler im Wissen um die Sperrklausel und der dabei enthaltenen Gefahr der Entwertung ihrer Wahlstimmen gleich einer der Großparteien die Stimme geben. Konkret kann dabei die Frage gestellt werden, ob etwa eine nach den Grundsätzen des Parlamentarismus eigentlich gebotene Regierungsbildung *SPD - NSDAP* dadurch erleichtert worden wäre, daß der *SPD* durch die direkte oder indirekte Wirkung von Sperrklauseln auch die Stimmen für die *USPD* oder *KPD* zugefallen wären.

Ein wesentlicher Beleg¹⁹ dafür, daß in der Tat die durch die Sperrklausel zu schützenden Großparteien für die mangelnde Regierungsfähigkeit verantwortlich waren, gibt der Vergleichsfall Österreich, wo ein „übersichtliches“ Mehrparteiensystem bestand, „mit dem zahlenmäßig die Mehrheitsbildung nicht schwieriger war als die im gleichzeitigen Großbritannien.“²⁰ Obwohl es in Österreich, anders als im (restlichen) Deutschen Reich, demnach zu keiner „übermäßigen Parteienzersplitterung“ gekommen ist, sind die „Störungen im Staatsleben“ nicht verhindert worden, weil die „Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang“ dazu geführt hat, daß die radikalen Strömungen, welche sich in Deutschland - teilweise als „Splitterparteien“ - verselbständigten, in den etablierten Parteien „integriert“ blieben. Dementsprechend nahm die österreichische Sozialdemokratie mit ihrem Austromarxismus eine Zwischenstellung „Zwischen Reformismus und Bolschewismus“²¹ ein, womit wesentliche Kräfte, die im Deutschen Reich außerhalb der *SPD* agierten, in Österreich in der *SPÖ* „integriert“ blieben. Die vom Bundesverfassungsgericht durch die Sperrklauseln als wünschenswert angesehene „Integration“ hat damit gerade auch ohne „Splitterparteien“ den Zusammenbruch des parlamentarischen Regimes herbeigeführt: „Infolge der zunehmenden Polarisierung zwischen links und rechts wurden rechnerisch noch gegebene Mehrheitsmöglichkeiten nicht mehr genutzt und als sich das Parlament schließlich selbst lähmte, sahen die Christlich-Sozialen nur im Beiseiteschieben der Verfassung einen Ausweg.“²² Weder die Einführung des Mehrheitswahlrechts noch Sperrklauseln hätten zu einen anderen politischen Ergebnis führen können. Nicht zuletzt dieser österreichische

¹⁸ S. ausführlich den Beitrag von *Antoni*, a.a.O., insbes. S. 411.

¹⁹ Dieser Beleg spricht auch gegen die Annahmen der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption wie im 8. Teil der *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k* ausgeführt wird: Auch hier ist wieder die gleiche Zielrichtung von Parteiverbotskonzeption und Sperrklausel-Legitimation offensichtlich.

²⁰ So zu Recht *Hans Fenske*, Die europäischen Parteiensysteme. Grundlinien ihrer Entwicklung: dargestellt an Beispielen aus Mittel-, Nord-, und Westeuropa, in: *JöR N.F.* 1973, S. 249 ff., S. 279.

²¹ S. dazu umfassend *Norbert Leser*, Zwischen Reformismus und Bolschewismus. Der Austromarxismus als Theorie und Praxis, Wien 1968

²² S. *Fenske* ebenda S. 280.

Vergleichsfall, der sich trotz gegenteiliger ideologienpolitischer Vorgaben der Nachkriegszeit für die „reichsdeutschen“ Verhältnisse wohl nicht ganz irrelevant darstellt, zeigt, daß die Stimmen Recht haben dürften, die gerade auch im Parlamentarischen Rat bestritten haben, daß die Weimarer Demokratie „wegen der kleinen Parteien“ Schaden gelitten habe.²³ Dabei ist zu berücksichtigen, daß seinerzeit unter „Splitterparteien“ vor allem Gruppen verstanden worden sind, welche lediglich bestimmte wirtschaftliche Interessen vertreten würden, wie Mieter- und Landvolkparteien, die aber gerade wegen ihrer beschränkten politischen Zielsetzung eigentlich ziemlich einfach für die Unterstützung einer Parteienkoalition zu gewinnen sein müßten und in der Tat auch gewonnen werden konnten.

„Splitterpartei“ NSDAP

Es stellt wohl keine Unterstellung dar, wenn man die Vermutung ausspricht, daß mit dem nicht genauer spezifizierten Hinweis auf die „Erfahrungen von Weimar“ als Surrogat für die historische Gesetzesauslegung und die - angeblich - negative Rolle von „Splitterparteien“ eine bestimmte Partei gemeint ist, die (naturgemäß) als „Splitterpartei“ begonnen hatte, ihre politische Relevanz allerdings gerade deshalb bekommen hat, weil sie den Status einer derartigen Partei überwinden konnte und weswegen die Besatzungsmächte unter Mißachtung von Artikel 124 WRV den Lizenzierungszwang (Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt bei vorausgesetztem Parteiverbot im Falle der verweigerten Lizenzierung) anstelle der Gründungsfreiheit von politischen Parteien vorgesehen hatten. Kurioser Weise könnte man in diesem Zusammenhang auch umgekehrt wie folgt argumentieren: Der wirkliche und damit politisch relevante Aufstieg der *NSDAP* stellt sich gerade als Folge der Überwindung der Parteienzersplitterung dar, weshalb sich die gesetzgeberischen Maßnahmen der damaligen Zeit gegen Splitterparteien ab 1930 „zum Nachteil staaterhaltender Mitteparteien auswirkten.“²⁴ Dabei war zu beobachten, daß die Wähler von diesen letztlich bürgerlichen Splitterparteien zu den sog. radikalen Parteien abwanderten, „so daß die Bestimmungen, die zur Bekämpfung radikaler Splitterparteien geschaffen waren, sich nun gegen ihre Schöpfer wandten. Die Behauptung, die Weimarer Republik sei an den Splitterparteien zugrunde gegangen, erscheint demnach nicht so selbstverständlich, wie sie häufig aufgestellt wird.“²⁵

In Rußland hätte bei den Wahlen von 1995 die *Kommunistische Partei Rußlands* nicht die starke Stellung einnehmen können, wären durch die 5%-Klausel nicht fast 50% der Stimmen für sog. „Splitterparteien“ unberücksichtigt geblieben. Der Machtübernahme der Kommunisten stand dann lediglich das Präsidialregime entgegen, das die bundesdeutsche Bewältigung für so verdammenswert hält, daß damit sogar eine erhebliche institutionelle Schwächung des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung in Kauf genommen worden ist, dem das Bundesverfassungsgericht mit seiner Parteiverbotsdoktrin und Inlandsgeheimdienste als Verbotssurrogat²⁶ entgegenwirken. Mit anderen Worten und - zugegeben - etwas überspitzt ausgedrückt: Man hätte deshalb ab einem bestimmten Zeitpunkt den Aufstieg der *NSDAP* vielleicht noch dadurch bremsen können, daß man - soweit dies gesetzgeberisch möglich ist - gerade die Parteienzersplitterung gefördert hätte, indem man den durchaus nicht voll verwirklichten Proporz konsequent verwirklicht hätte! Denn es sollte eigentlich nachzuvollziehen sein, daß eine geschäftsführende Regierung - das letzte Mittel zur Abwehr des „Faschismus“ - sich eher behaupten kann, wenn sie einer Vielzahl von sog.

²³ S. Nachweise bei *Wenner*, a.a.O., S. 91.

²⁴ So *Hellmut Röhl*, Die Bekämpfung der Splitterparteien in Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: *DVBl* 1954, S. 557 ff. und 589 ff., S. 557 f.

²⁵ S. ebenda, S. 558.

²⁶ S. dazu den 8. Teil der *Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

Splitterparteien gegenübersteht, die sie abwechselnd ausspielen kann, als größeren jeweiligen Minderheitenparteien.

Insofern könnte erforderlichen Falles das Institutionengefüge des Grundgesetzes bezüglich der nur im Wege des konstruktiven Mißtrauensvotum abzulösenden Minderheitsregierung oder der geschäftsführenden Regierung, nur funktionieren, wenn es eine Vielzahl von Splitterparteien anstatt weniger sich blockierender, da - wie im zeitgenössischen Österreich - zur Zusammenarbeit unwilliger Großparteien gibt.

„Splitterpartei“ und Effektivität der Verbotskonzeption

Wie so häufig, wenn „Weimar“ als Argument verwendet wird, sucht man sich, manchmal explizit, meist stillschweigend, die historische Konstellation heraus, die die eigenen aktuellen Machtbestrebungen im Nachhinein als Akt der Bekämpfung des „Faschismus“ zu legitimieren scheint. Im Falle der Bekämpfung der „Splitterparteien“ hat man dabei den Zeitpunkt vor Augen, wo man die *NSDAP* noch als solche bezeichnen konnte und tatsächlich von den vom Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärten Wahlrechtsvorschriften zur Bekämpfung von Splitterparteien betroffen war. Aus der Perspektive der lizenzierten Parteien gegenüber Parteienkonkurrenz bot sich diese beschränkte Geschichtsbetrachtung an, weil jede neue Partei nach Verwirklichung der Freiheit zur Parteiengründung, dem das alliierte Verbotssystem entgegengestanden war, naturgemäß als „Splitterpartei“ beginnen mußte und dann gleich als „Nachfolgepartei“ unter Verdacht gestellt werden konnte. Das in der politischen Argumentation vorgenommene, wenngleich vom Bundesverfassungsgericht verbal zurückgewiesene tendenzielle Gleichsetzen von „Splitterparteien“ mit „radikalen“ oder „extremistischen“ Parteien und „Feinden der Demokratie“ macht die Zusammenhänge deutlich.²⁷

Hätte das Verfassungsgericht auch nur wenigstens einen Ansatz zur Kontrolle der gesetzgeberischen Prognose gezeigt, um zur Rechtfertigung der Abweichung vom Prinzip der formalen Wahlgleichheit zumindest die Plausibilität der Behauptung abzustützen, daß Splitterparteien für die Schwierigkeiten der Regierungsbildung verantwortlich sind und dies an historischen Beispielen demonstriert, wäre vermutlich deutlich geworden, welche Art von „Splitterparteien“ als gefährlich angesehen werden. An eine Partei wie die *FDP* wird dabei wohl nicht gedacht, auch wenn sie nur 1 - 2 % bekommen würde. Damit hätte der Charakter der Sperrklausel als Ergänzung des Verbotsurrogats nicht weiter verschleiert werden können. Für dieses stillschweigende Gleichsetzen von „Splitterparteien“ mit an sich zu verbietenden „extremistischen“ Parteien, die man aus „Toleranz“ nicht verbieten will, spricht, daß nur von daher das zentrale Argument des Bundesverfassungsgerichts mit der „Regierungsfähigkeit“ einen Sinn ergibt: Da die etablierten Parteien eine Scheu davor haben, mit als „radikal“ eingestuften Parteien zum Zwecke der Regierungsbildung zu koalieren (historisch: die SPD mit der *NSDAP*) - dagegen nicht mit der *FDP*, auch wenn sie nur 2 % der Stimmen bekommen würde -, kann nur die Existenz von so eingestuften „Splitterparteien“ ein Hindernis für die Regierungsbildung darstellen, was für tatsächliche Splitterparteien wie eine Bauernpartei oder Aufwertungsofferpartei, aber auch der *FDP* mit entsprechenden Stimmenanteil gerade nicht zutrifft.

Würde allerdings doch mit einer derartigen „extremistischen“ „Splitterpartei“ koaliert, verlören die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Einleitung eines Parteiverbotes ihre

²⁷ Auch der durchaus gegenüber Sperrklauseln skeptische *Röhl* klassifiziert „Splitterparteien“ deshalb als „unerwünscht“, „da sie häufig radikale, staatsfeindliche Tendenzen verkörpern...“, s. a.a.O., S. 557.

Wirkung, da „man“ ja wohl kaum gegen eine Partei ein Verbot einleitet, die man als Koalitionspartner benötigt. Dabei ist es denkbar, daß sich eine derartige Partei besonders konstruktiv bei der (möglichen) Regierungsbildung verhält, so daß sie nicht nur vor der einen Mehrheit (etwa die im Bundestag und damit der Bundesregierung), sondern auch vor der anderen Mehrheit (etwa die des Bundesrates) vor der Einleitung eines Verbotverfahrens geschützt ist. Dieser Kontext macht wiederum den Charakter der Sperrklausel als notwendiges Konnexinstitut des Parteiverbotes deutlich: Ohne die marginalisierende Wirkung der Sperrklausel kann es nämlich effektiv kein Parteiverbot geben, da bei dem Verbot einer Partei mit über 20 % der Wählerstimmen kaum mehr von „Demokratie“ gesprochen werden kann, sollte dem Parteiverbot die Wirkungen des bundesdeutschen Rechts beigemessen werden. Auch die Umsetzung eines derartigen Parteiverbot erfordert dann eher „türkische“ (oder nunmehr: ägyptische) Verbotmaßnahmen. Das Vorliegen von Demokratie müßte man eigentlich auch bei dem ideologiepolitischen Verbot einer kleinen Partei wegen des staatlich herbeigeführten Verlusts einer Wahloption für das gesamte Volk bestreiten, aber beim Verbot einer durch Technikalien des Wahlrechts marginalisierten Partei mag ein Verbot eher als in Übereinstimmung mit dem „Volkswillen“ liegend angesehen werden, hat doch nicht zuletzt „der Wähler“ und damit „die Demokratie“ die entsprechende Partei bereits „zurückgewiesen“.

Geringschätzung des unabhängigen Abgeordneten und des freien Wählers

Bei dieser institutionellen Analyse wird, wie es aufgrund des Auslegungsprinzips der praktischen Konkordanz der Rechtsordnung auch gar nicht anders sein kann, deutlich, daß die Parteiverbotsbestimmung und Sperrklauseln im Wahlrecht in ihrer Wirkung nur im Zusammenhang verstanden werden können, zumal dieser innere Zusammenhang durch die Ähnlichkeit des vom Bundesverfassungsgerichts in beiden Bereichen verwendeten Argumentationstypus deutlich wird.

Das Argument, daß sog. „Splitterparteien“ die Funktionsfähigkeit des Parlaments insbesondere im Hinblick auf die Regierungsbildung beeinträchtigen können, ist nur dann plausibel, wenn der unabhängige Abgeordnete nicht mehr vorgesehen²⁸ ist. Gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG sind die Abgeordneten als „Vertreter des ganzen Volkes“ „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“. Dies bedeutet, daß streng genommen im Parlament gar keine Parteien vertreten sind, sondern dieses aus Abgeordneten gebildet wird, die - bei freien Wahlen - unterschiedlichen Parteien angehören. Aufgrund der Stellung des Abgeordneten als weisungsungebundenen Volksvertreters müßte es eigentlich gleichgültig sein, wie viele Parteien im Parlament vertreten sind. Umgekehrt: Selbst wenn die Abgeordneten nur wenigen Parteien angehören sollten, ist damit dann nicht gewährleistet, daß die Regierungsbildung oder die Beschlußfassung über Gesetzesvorhaben erleichtert ist, weil nicht ohne weiteres gesagt werden kann, daß alle Abgeordnete dem zustimmen wollen, was die von ihnen mitgewählte Regierung vorhaben sollte. Das Modell des Bundesverfassungsgerichts sieht demgegenüber erkennbar Abgeordnete vor, welche die von ihnen einmal gewählte Regierung von vornherein unterstützen und die deshalb im Interesse der „Funktionsfähigkeit“ für verpflichtet gehalten werden, der Regierung zumindest bei wichtigen Gesetzesvorhaben die nötige Mehrheit zu sichern. In dieses einer freien Ordnung kaum gemäßem „freiheitlichen“ Modell für die Stabilität einer parlamentarischen Regierung passen sog. Splitterparteien nicht hinein, da bei ihnen unsicher ist, ob sich nicht doch die Seiten wechseln, so daß die Regierung plötzlich in der Minderheit ist.

²⁸ Genau darauf beruht die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, s. dazu den 9. Teil der **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

Die Geringschätzung des unabhängigen Abgeordneten, die hierbei verfassungsgerichtlich zum Ausdruck kommt, ist von einer parteienstaatlichen Konzeption her entwickelt, die in der Aberkennung der Abgeordnetenmandate aufgrund des Parteienverbotes ihren wesentlichen Niederschlag gefunden hat und damit begründet ist, daß Artikel 38 GG neben der aufgrund eines letztlich politologischen Vorverständnisses als zentral angesehenen Vorschrift des Artikels 21 GG allenfalls noch marginale Bedeutung hat.²⁹ Da Artikel 21 GG der politischen „Realität“ entsprechen würde, muß demnach der Regelungsgehalt des Artikels 38 GG dieser „Realität“ angepaßt werden. Letztlich läuft dabei die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts mit der „Funktionsfähigkeit des Parlaments“ darauf hinaus, daß Mandate von Parteien, die hartnäckig die Regierungsbildung erschweren, unter Berufung darauf, daß das Grundgesetz stabile Regierungsverhältnisse anstreben würde, aberkannt werden müßten. Diese als „sicher fernliegend“ bezeichnete, wenngleich eigentlich zwingende Schlußfolgerung,³⁰ ist im Parteiverbotsverfahren in der Tat unter Berufung auf die Konzeption der - ideologisch -, funktionsgerechten Partei“ gemacht worden. Insofern liegt es nahe, zwar den vielleicht ideologisch u. U. noch funktionsgerechten, aber in Sinne der behaupteten verfassungsrechtlichen Garantie der Regierungstabilität funktionsfremden Splitterparteien nicht die Parlamentssitze abzuerkennen, dafür aber - quasi als *minus* - das gesetzgeberische Ziel zu legitimieren, dafür Sorge tragen zu dürfen, daß funktionsfremde Parteien von vornherein keine Parlamentsmandate erhalten. Ein verfassungsgerichtlicher Versuch, durch historische Belege die gerichtlichen Annahmen zu verifizieren, hätte deutlich gemacht, daß bei den funktionsfremden Parteien, an die gedacht wird, um solche handelt, welche im Zweifel auch ideologie-politisch als funktionswidrig angesehen werden müssen.

Von dieser Anpassung des Regelungsgehalts des Artikels 38 GG an die „Realität“, die neben der Aberkennung der Parlamentsmandate und letztlich auch des passiven Wahlrechts als die gravierende Folgewirkung des Parteiverbotes angesehen werden kann und in der Verhinderung des Erwerbs von Parlamentsmandanten für funktionswidrige „Splitterparteien“ besteht, sind jedoch nicht nur die dem Fraktionszwang als Regelfalls unterstellten Abgeordneten betroffen, sondern spiegelbildlich erst recht ihre Wähler. So wie die Verfassungsrechtsprechung bei der Aberkennung der Parlamentsmandate als Folgewirkung des Parteiverbotes die Rechtsstellung der direkt betroffenen Wähler nicht beeinträchtigt sieht, weil es danach verfassungswidrig wäre, sich von einem Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei parlamentarisch vertreten zu lassen,³¹ so interessieren dieser Rechtsprechung die Präferenzen des Wählers bei der Rechtfertigung der Sperrklausel nicht.

Zumindest implizit wird es als verfassungswidrig angesehen, für sich als Wähler zu fordern, für eine „berufsständische, wirtschaftliche oder politische Sonderbestrebung“³² zu stimmen, wobei der „wehrhaften Demokratie“ der Bundesrepublik Deutschland unterstellt werden kann, daß es hauptsächlich um eine ideologiepolitische „Sonderbestrebung“ geht. Während das ideologie-politisch orientierte Parteiverbot zumindest im Hinblick auf die Aberkennung der Parlamentsmandate als die staatliche Sanktion auf das Fehlverhalten wesentlicher (allerdings nicht zu großer) Bevölkerungsteile bei der Ausübung des - eigentlich nicht unter einem Weltanschauungsvorbehalt gestellten - freien Wahlrechts darstellt, das zur parlamentarischen Vertretung funktionswidriger Parteien führt, so soll der Wähler durch

²⁹ S. Röhl ebenda.

³⁰ Zu der *Wenner* a.a.O., auf S. 181 kommt, wobei er auf auch die Konsequenzen des Parteiverbotes verweist (FN. 137), was vielleicht Anlaß hätte geben können, auf die innere Verwandtschaft einzugehen, die zwischen Parteiverbotskonzeption und Sperrklausellegitimation des Bundesverfassungsgerichts besteht; im übrigen könnte man im Zweifelsfall parlamentarisch destruktives Verhalten als Beleg für die „Verfassungswidrigkeit“ der entsprechenden Partei im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 GG auslegen.

³¹ S. BVerfGE 2, 1 ff., 74.

³² S. BayStGH vom 12.2.1930, *Lammers / Simons*, Bd. III, 112, 127.

Sperrklauseln im Wahlrecht veranlaßt werden, im Interesse der „Funktion der Wahl im Staatsganzen“, im „Zweck der Wahl im parlamentarischen System“ und der „Handlungsfähigkeit der Parlamente“, keine funktionswidrigen Parteien zu wählen. „Die dadurch erzielte Ausschaltung von Kleinstfraktionen wird nahezu einhellig für zulässig erklärt und regelmäßig damit begründet, daß in einer streitbaren Demokratie die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter allen Umständen gewährleistet sein müsse.“³³

Mißtrauen gegenüber dem deutschen Wähler

Dieser funktionalen Betrachtung des Wahlvorganges entspricht es, daß mittels der verfassungsgerichtlichen Legitimation der Sperrklauselgesetzgebung aus dem grundrechtsähnlichen Wahlrecht gleichsam die Pflicht wird, für stabile Regierungsverhältnisse zu sorgen. Diese Konsequenz wird von *Wenner* zusammenfassend wie folgt beschrieben: „Der Wähler wird aber nicht nur in die Pflicht genommen, er wird auch entmündigt. Die Einsicht, daß auch im demokratischen Staat Führung und Leitung notwendig sind, und daß das Parlament seine zentrale Rolle im Prozeß der Staatsleitung nicht wahrnehmen kann, wenn eine große Zahl von Parteien im Parlament keine Regierungsverantwortung übernehmen will, wird dem Wähler nicht zugetraut, sie muß ihm vielmehr verordnet werden. Die Sperrklausel als Mittel zur Erziehung des Wählers verdankt sich einer Symbiose von pessimistischem Menschen- (Wähler-)bild und einer autoritären Staatsauffassung, die zu vergessen scheint, daß der Staat und seine Institutionen um der Menschen willen das sind und nicht umgekehrt.“³⁴

An dieser grundsätzlich richtigen Bewertung der die Sperrklauselbestimmungen prägenden verfassungsrechtlichen Konzeption einer parlamentarischen Regierung ist lediglich ihre mangelnde Konsequenz zu kritisieren: Dem Menschen als solchem wird nämlich, wie die Hypertrophie der Menschenwürde zeigt, in Übereinstimmung mit dem - nun wirklich problematischen - Optimismus des demokratischen Individualismus theoretisch durchaus diese Fähigkeit zuerkannt. Dementsprechend kann dem bundesdeutschen Gesetzgeber oder der Verfassungsgerichtsbarkeit kaum ein „pessimistisches Menschenbild“ vorgeworfen werden. Vielmehr geht es bei der Ausübung des Wahlrechts gar nicht um den „Menschen“,³⁵ sondern um den Wähler und damit den Bürger oder noch konkreter: um den deutschen Wähler. Dieser wird in der Tat für bedürftig gehalten, im Wege des Parteiverbotes davon abgehalten zu werden, für ideologisch falsche Parteien die Stimme abzugeben. *Hierbei*,³⁶ in der pessimistischen Einschätzung des deutschen Wählers durch die etablierte politische Klasse und nicht etwa in einem abstrakten „pessimistischen Menschenbild“, ist wiederum die grundlegende Gemeinsamkeit von Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts und der Sperrklausellegitimation durch dasselbe Gericht zu erkennen.

³³ So *Wolfgang Hegels*, Chancengleichheit der Parteien, in: *ZRP* 1969, S. 105 ff., S. 105; der etwas schnodderig niedergeschriebene Satz ist äußerst erhellend, dient er doch als Beleg für das Bestehen von Zusammenhängen, welche das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zurückweist.

³⁴ S. a. a. O., S. 182 f.; die Tatsache, daß die „Demokraten“ nicht mehr an den anthropologischen Optimismus teilen, der Voraussetzung von Demokratie ist, wird im 9. Teil der *Parteiverbotskritik* ausgeführt:

Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

³⁵ Die deutschfeindliche Tendenz der Parteiverbotskonzeption wird gerade im Vergleich der Verbotssysteme sichtbar, s. dazu den 6. Teil der *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

³⁶ Dies verkennt *Wenner*, a.a.O., wenn er diesen Komplex der Hypostatisierung des Staates zurechnet, s. FN. 146 und damit implizit ein Nachwirken des „Obrigkeitsstaates“ behauptet; es geht hier jedoch um eine Folgewirkung der von *Wenner* in diesem Zusammenhang durchaus als entscheidend erkannten Lizenzierungsherrschaft ausländischer Besatzungsmächte.

Kumulative Wirkung von Sperrklauseln und Verbotssurrogat

Die parallele und sich kumulativ verstärkende Wirkung von wahlrechtlicher Sperrklausel und ideologiepolitisch ausgerichtetem Parteiverbot nebst daraus abgeleiteten Verbotssurrogat wird von der deutschen Staatsrechtswissenschaft, die sich die „Wertorientierung“ der Verfassungsrechtsprechung mittlerweile unreflektiert zu eigen gemacht hat, nicht erkannt, weil von der Perspektive der Werte aus gesehen zwei unterschiedliche Komplexe vorliegen sollen. Die gemeinsame *Psychologik* dieser Werte wird aufgrund des für die Werteargumentation charakteristisch erscheinenden Mangels an selbstkritischer Einsicht nicht gesehen, die in der pessimistischen Einschätzung des deutschen Wählers³⁷ liegt.

Die Perestroika-Taktik

Bei den realen Gegebenheiten des parteipolitischen Machtkampfes, die jedoch eine ernst zu nehmende Staatsrechtswissenschaft zu analysieren und zu bewerten hätte, macht es jedoch kaum einen Unterschied aus, ob etablierte Parteien Konkurrenzparteien durch den Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ und den damit verbundenen geheimdienstlichen und disziplinarrechtlichen Konsequenzen für ihre (potenziellen) Mitglieder oder durch wahlrechtliche Sperrklauseln an der Wahrnehmung gleicher Chancen des Machtgewinns hindern, wobei die Kombination dieser beiden Mitteln besonders effektiv ist und sich im wesentlichen auch bedingen. Umgekehrt wäre nämlich die Sperrklausel allein weniger anfechtbar, wenn sie im Umfeld einer freien Demokratie praktiziert wird, während in einer freiheitlich beschränkten Demokratieform die prohibitive Wirkung der Sperrklausel durch das Verbotssurrogat fast ins Unüberwindliche gesteigert werden kann.

Parteispaltung durch Geheimdienstintervention

Diese Zusammenhänge dadurch deutlich, wenn Sprecher der Inlandsgeheimdienste öffentliche Erklärungen zu Wahlerfolgen und insbesondere Niederlagen (= Scheitern an der 5 %-Klausel) von „extremistischen“ Parteien abgeben und sich dabei Gedanken über innerparteiliche Entwicklungen dieser Parteien machen. Als Beispiel sei auf die Aussage des Sprechers des bayerischen Inlandsgeheimdienstes zur Landtagswahl von 1998 hingewiesen,³⁸ in welcher dieser die Spaltung einer oppositionellen und dabei vom Geheimdienst öffentlich als geheimdienstlich überwacht genannte Partei voraussieht und zumindest die Position des als gemäßigt „geltenden“, oder - so die Steigerung der staatlichen Diffamierungsformel - „sich gebenden“ Parteivorsitzenden gefährdet ansieht: „Schlierer (Parteivorsitzender der *Republikaner*, *Anm.*) muß sich auf kalte Tage einstellen“, sagt Franz Gruber, Sprecher des bayerischen Verfassungsschutzes.“... Es gibt genug Mitglieder bei den Republikanern, die denken, daß sich die Annäherung an die demokratischen Parteien nicht ausgezahlt hat und die jetzt lieber handfeste rechte Positionen hören wollen.“

Neben der Tatsache, daß hier ein Inlandsgeheimdienst öffentlich Wahlausgänge und deren möglichen innerparteilichen Folgen kommentiert, ist bemerkenswert, daß hier von „rechten“ Positionen und nicht etwa, in der üblichen Terminologie der öffentlich agitierenden

³⁷ S. dazu auch 4. Teil der *Parteiverbotskritik: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk*
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

³⁸ S. *Südde. Zeitung* vom 15. 9. 1998, S. 2.

Geheimdienste von „rechtsextremen“ die Rede ist, so daß das Vorliegen der kommunistoiden Salamitaktik durch den CSU-gesteuerten bayerischen Geheimdienst³⁹ nachgewiesen ist. Im übrigen scheint der Geheimdienst über diesen aufgrund seines geheimen Wissens vorausgesehenen innerparteilichen Entwicklung alles andere als unglücklich zu sein, würde diese es noch besser rechtfertigen, die entsprechende oppositionelle Strömung geheimdienstlich zu kontrollieren und damit deren Wahlchancen weiter zu gefährden. Deshalb müssen wahltaktisch unverständlich erscheinende Abgrenzungsbestrebungen zwischen sog. „Splitterparteien“, die gemeinsam eine Chance hätten, die wahlrechtliche Sperrklausel zu überwinden, auf die Wirkungen dieses Ersatzverbotsystems zurückgeführt werden. Durch „Abgrenzung“ gegenüber anderen ähnlichen Parteien, versuchen von der 5 %-Klausel betroffene Oppositionsparteien insbesondere im Interesse ihrer beamteten Mitglieder, die sonst mit Hilfe geheimdienstlicher „Erkenntnisse“ aus ideologiepolitischen Gründen disziplinarrechtlich mit dem Ziel der Dienstentlastung wegen Propagieren eines „grundgesetzwidrigen Menschenbildes“, „geographischen Revisionismus“ etc. verfolgt zu werden drohen, selbst nicht dem Verbotssurrogat zu unterliegen. Damit macht sich jedoch eine entsprechende Partei mögliche Mitglieder und Wähler abspenstig. Insofern ist die nur unter dem Gesichtspunkt des Verbotssurrogats zu begründende Geheimdienstintervention in den Prozeß der parteipolitische Auseinandersetzung notwendig, um bestimmte Parteien auf dem Status einer „Splitterpartei“ zu halten, welche dann mit der Techniken des Wahlrechts von „dem Wähler“ oder gar „von der Demokratie“ eine Absage erteilt bekommt.

Mit dieser Wirkung ist es zu erklären, warum es im bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg bisher nicht möglich war, eine der FPÖ vergleichbaren Partei auf die Beine zu stellen, deren Wahlaussichten wie im sicherlich freieren Österreich im FPÖ-Bereich liegen würden. Dazu hätte man etwa lediglich die Parteien *Die Republikaner* und *Bund freier Bürger* zu einer Partei vereinigen müssen. Die Erklärung dafür, warum dies nicht möglich gewesen ist, ergibt sich aus der späten Aussage des Parteigründers *Manfred Brunner*, der zwischenzeitlich wieder zur FDP zurückgefunden hatte, wonach ein Gespräch mit anderen Parteien deshalb „problematisch“ werde, „daß beim BfB der Ruf nach Wahlabsprachen und Zusammenarbeit mit Republikanern und Deutscher Volksunion laut wird.“ Damit sind Parteien angesprochen, welche „vom Bundesinnenministerium als rechtsextrem eingestuft werden.“⁴⁰ Dies ergibt die erhellende Situation, daß der Bundespolizeiminister mit Hilfe seines Geheimdienstes entscheidet, mit welcher Partei sich eine andere Partei zur Überwindung der 5 %-Klausel zusammentun darf! Der *Bund freier Bürger* war zudem durch die Ankündigung des thüringischen Innenministers, diese neue Partei geheimdienstlich wegen ihrer Gefährlichkeit (sie könnte ja die 5 %-Grenze überschreiten!) rechtzeitig darauf hingewiesen worden, daß sie direkt dem Verbotssurrogat unterworfen werden würde, wenn sie sich zum Zwecke des Wahlerfolges mit (anderen) „gefährlichen Parteien“ einlassen würde. Unter diesen Umständen sah *Brunner*, nachdem er allein die 5 %-Hürde nicht überspringen konnte - man schafft halt mit einer reinen Professorenriege keinen Wahlkampf, sondern braucht Leute die Plakate kleben, welche bei den *Republikanern* zu finden gewesen wären - keine andere Lösung mehr als Rückkehr zu FDP Diese Situation, in der die Geheimdienstdrohung zur „Vernichtung“ einer Partei ausreicht, stellt gerade eine Einladung an den Inlandsgeheimdienst dar, das ganze Arsenal einer Perestroika-Demokratisierung⁴¹ auszuschöpfen, wie Begünstigung von Abspaltungen oder Einschleusen von *agents provocateurs*, welche „kräftig auf den Putz hauen“, um mögliche Bündnispartner dieser Parteien abzuschrecken etc. pp.

³⁹ Ein umfassender Beleg hierfür findet sich in der Broschüre: **Extremismus als Mode. Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern**
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1375941158.pdf

⁴⁰ S. *Die Welt* vom 21. Dezember 1998, Manfred Brunner wird „Bund freier Bürger“ verlassen.

⁴¹ Was damit genau gemeint ist, ergibt sich aus dem Plädoyer des Verfassers zur Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341822537.pdf

Inlandsgeheimdienst macht Parteien zu „Splitterparteien“

Der bundesdeutsche Inlandsgeheimdienst hat sich schon immer das Verdienst zugeschrieben, oppositionelle Parteien auf das Maß von „Splitterparteien“ gebracht zu haben. So heißt es wörtlich in einem entsprechenden Veröffentlichungsblatt:⁴² „Die Tätigkeitsergebnisse des Verfassungsschutzes konnten sich während der ersten Jahre des bundesdeutschen Demokratie gerade in Nordrhein-Westfalen sehen lassen. Obwohl an Rhein und Ruhr die KPD vor der NS-Herrschaft vielfach die stärkste politische Kraft gewesen war, konnte hier mit seiner Hilfe die Tätigkeit der Partei und ihrer Hilfsorganisationen auf ein überschaubares Niveau herabgedrückt werden.“ Hier wird deutlich zum Ausdruck gebracht: Nicht „der Wähler“, wie es im Lehrbuch der Demokratie steht, hat danach die KPD - vor ihrem Verbot - zur „Splitterpartei“ gemacht, sondern die Geheimdienstintervention! Im übrigen ist auch die *NPD*-Opposition zu Zeiten des Vorsitzenden *von Thadden* dadurch „vernichtet“ worden, daß der Bundesinnenminister und angehende Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Benda* (*CDU*), allen Parteien, die dazu bereit waren, Sondermittel aus der „politischen Bildung“ zum Zweck der „Bekämpfung“ dieser Partei zukommen ließ: Allein die *FDP* hat die Annahme derartiger Mittel damals abgelehnt.⁴³ Eine Aufklärung dieses Vorfalles konnte nicht stattfinden, da die darauf gestützte Wahlbeschwerde der *NPD* zurückgewiesen worden ist, nachdem die Regierung *Brandt* (*SPD*) die Aussagegenehmigung verweigert hatte.⁴⁴ Zum Drehbuch der „Vernichtung“ der *NPD* gehören auch die „Schüsse von Kassel“, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß diese Partei ihren Wahlsieg in Baden-Württemberg nicht zur erwarteten Überwindung der 5 % Klausel bei den nachfolgenden Bundestagswahlen von 1969 umsetzen konnte: Einem Parteioffizier der *NPD* waren aufgrund der massiven gewalttätigen Gegendemonstrationen der „Demokraten“ die Nerven durchgegangen und hatte durch Streifschüsse derartige Gegendemonstranten leicht verletzt, was in der Presse als „Mordversuch“ und dergl. ausgegeben worden ist.⁴⁵

Wie dreist dabei der Inlandsgeheimdienst sogar Wahlergebnisse korrigieren will, wenn es einmal doch nicht gelingt, eine amtlich unerwünschte Partei auf „überschaubarem Niveau“ zu halten, geht aus der eigenmächtigen Ankündigung des brandenburgischen VS-Präsidenten hervor, die Landtagswahl einfach für ungültig zu erklären, weil nachträglich festgestellt worden sein soll, daß die Aufstellung der Landtagslisten bei der anzuschaltenden Partei nicht den Regeln des Wahlgesetzes entsprechend erfolgt sei.⁴⁶ Man kann davon ausgehen, daß die entsprechende Landtagsfraktion schon noch auf anderer Weise als durch die Ungültigkeit der Landtagswahl ausgeschaltet werden wird.⁴⁷ Wenn im VS-Bericht des Bundes⁴⁸ davon die Rede ist, daß die *DVU* den erfolgreichen Wahlkampf von 1998 in Sachsen-Anhalt „mit

⁴² S. *NRW-VS-Bericht 1998 über das Jahr 1997*, S. 8 des Anhangs: 50 Jahre Verfassungsschutz und politischer Extremismus in Nordrhein-Westfalen.

⁴³ Der Brief von *Genscher* an eine Wählerin ist abgedruckt bei *Adolf von Thadden*, *Die verfeimte Rechte. Deutschland-, Europa- und Weltpolitik in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aus der Sicht von rechts*, Preußisch Oldendorf 1984, S. 17.

⁴⁴ Es bleibt das Geheimnis der bundesdeutschen Freiheitlichkeit, wie man unterstellen kann, daß das Bundesverfassungsgericht mit einem *Benda* als Präsidenten ein objektives Parteiverbotsverfahren hätte durchführen können; *Benda* ist später dadurch in Erscheinung getreten, daß er sich für Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit stark gemacht hat, um „Rechtsextremisten“ strafrechtlich besser verfolgen zu können, s. *F.A.Z.* vom 9.3.1995: „Benda für Richteranklage gegen Orlet.“

⁴⁵ S. dazu v. *Thadden*, a.a.O., S. 148 ff.

⁴⁶ S. dazu *F.A.Z.* vom 22. 09. 1999.

⁴⁷ Diese Methoden kann man natürlich in der *F.A.Z.* vom 21. 09. 1999 „Unfähig zur parlamentarischer Arbeit“ nicht unbedingt aufgezeigt finden.

⁴⁸ S. Bericht von 1998, S. 51.

großem Kapitaleinsatz geführt“ habe, so wird hierbei unter Hinweis auf „das große Geld“, welches bekanntlich „Demokraten“ nicht zur Verfügung steht, und damit auf die in Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG enthaltenen Geschichtsmythologie („Das große Geld hat Hitler finanziert“) versucht, mit Hilfe des Inlandsgeheimdienstes den demokratischen Wahlerfolg zu delegitimieren. Offensichtlich sieht dieser in dem demokratischen Wahlerfolg einen dienstlichen Mißerfolg, der darin besteht, nicht dafür gesorgt zu haben, daß diese wertewidrige Partei, die doch bei Anwendung der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in seiner *SRP*-Entscheidung das Volk eigentlich gar nicht vertreten kann, rechtzeitig auf ein „überschaubares Niveau“ gebracht worden ist.

Ergänzung von Sperrklausel und Verbotssurrogat

Bemerkenswerter Weise ist ein Kritiker der verfassungsgerichtlichen Werterechtsprechung, *Forsthoff*, in der Erkenntnis der Ähnlichkeit der beiden Komplexe Parteiverbot und Wahlrechtsklausel am weitesten gekommen, auch wenn er diese unterscheidet:⁴⁹ In seinen Ausführungen hat er nämlich festgestellt, daß sich die Bundesrepublik Deutschland als ein parlamentarisch-demokratisches System darstelle, das in hohem Grade geschlossen sei. „Damit verfehlt es einen wesentlichen Sinn der parlamentarischen Demokratie, den Staat durch Öffnung für die im Volke wirksamen politischen Kräfte lebendig und in Einklang mit ihnen zu erhalten. Das braucht und kann nicht für beliebige Kräfte gelten. Die Vorschriften, die das Grundgesetz zur Abwehr verfassungsfeindlicher Vereine (Art. 9 Abs. 2) und Parteien (Art. 21 Abs. 2) enthält, sind hier nicht gemeint. Gemeint ist die einer Sperre nahekommende Erschwerung des Zugangs zum Parlament für neue politische Formierungen, die naturgemäß klein anfangen. Dieser Zugang wird an sich schon durch die Aufwendigkeit der Werbung unter den Bedingungen der heutigen Industriegesellschaft schwer genug gemacht. Die zusätzliche Erschwerung durch die Fünf-Prozent-Klausel erweist sich je länger je mehr für wenig klug.“

In der Aneinanderreihung der Komplexe Parteiverbot und Sperrklausel tritt zumindest die Ahnung von der Ähnlichkeit der beiden Phänomene hervor, auch wenn deren machtpolitischer Zusammenhang noch nicht erkannt wird: Die Fünf-Prozent-Klausel kann nämlich nicht nur wegen der im internationalen Vergleich außergewöhnlichen quantitativen Höhe allein ihre prohibitive Wirkung entfalten, sondern nur im qualitativen Kontext als Konnex des Verbotssurrogats. Das vom Bundesverfassungsgericht bislang überwiegend ideologiepolitisch verstandene Parteiverbot und der verfahrensrechtlich diskriminierende Charakter der Verbotsbestimmung⁵⁰ erlauben den über den Verbotsantrag verfügenden politischen Kräften gegenüber konkurrierenden Kräften jene „Toleranz“, die das Wesen des Verbotssurrogats ausmacht. Die Anwendung der Mittel des Ersatzverbotssystems, wie öffentliche Verrufserklärung durch Inlandsgeheimdienste und die abschreckende Wirkung auf öffentlich Bediente mittels des ideologiepolitisch und wahltaktisch gehandhabten Disziplinarrechts, das die Konkurrenzparteien um geeignete aktive, die Partei wählbar machende Mitglieder bringt, erlauben den etablierten politischen Kräften in Verbindung mit der wahlrechtlichen Sperrklausel Oppositionsparteien auf den Status von „Splitterparteien“ zu degradieren oder niederzuhalten.

⁴⁹ S. *Ernst Forsthoff*, *Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland*, München 1971, S. 89 f.

⁵⁰ S. dazu den 1. Teil der *Parteiverbotskritik: Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

Eigentlich hätte *Forsthoff* diese Zusammenhänge bei der Erörterung der Konsequenzen der Sperrklausel für die „gesperrten“ Parteien erkennen müssen, die neben der Unterwanderung von etablierten Parteien in der „radikalen Möglichkeit“⁵¹ gesehen wird, „statt an den Gitterstäben des etablierten parlamentarisch-demokratischen Systems zu rütteln, die politische Aktivität auf eine andere Ebene, die gesellschaftliche zu verlegen - die außerparlamentarische Opposition. Da aber auf dieser Ebene kein Ansatz für eine konstruktive Politik zu gewinnen ist, kann die politische Aktivität solcher Gruppen nur utopisch sein und ist in der ständigen Gefahr, sich im Terror zu erschöpfen.“ Auf solche Gruppen würde man dann jedoch, dies hat *Forsthoff* dabei erstaunlicher Weise verkannt, das Parteiverbot, bzw. das Verbotsurrogat - zumindest bei „rechts“ - schnell zur Anwendung bringen. So wie demnach die Sperrklausel vor allem in der vom *Forsthoff* verkannten Funktion des Verbotskonnexes aus oppositionellen Strömungen „Splitterparteien“ macht, so werden umgekehrt aus derartig gesperrten Splitterparteien leicht „radikale“ Parteien, die dann tatsächlich, und dann sogar legitimer Weise, verboten werden, wenn Verbotsurrogat und das auch in der Sperrklausel bestehende Verbotskonnexinstitut nicht mehr ausreichen und eine „Splitterpartei“ zur „radikalen“ Parlamentspartei wird oder zu werden droht. Solange jedoch die Instrumente des Ersatzverbotssystems wie Geheimdienstüberwachung, Perestroika-Methoden, Verrufserklärung und disziplinarische Verfolgung ausreichen, eine Oppositionspartei mit Hilfe der Fünf-Prozent-Klausel zur „Splitterpartei“ zu machen, kann sich die politische Klasse ihrer „Toleranz“ berühen und totalitär-demokratisch darauf hinweisen, daß „das Volk“ oder „die Demokratie“ den „Radikalen“, „Extremisten“ etc. eine „Abfuhr erteilt“ hätte. Die vielleicht 3,5 % der Wähler, die für eine entsprechende Partei gestimmt haben, scheinen dabei nicht zum Volk zu gehören: In der totalitären Konsequenz dieses Gedankens könnten dies auch 35 % sein, zumal sich keine Umsetzung von qualitativen Werten in Quantität logisch nicht begründen läßt.

Forsthoff verkennt dabei die machtpolitischen Zusammenhänge oder unterstellt der etablierten politischen Klasse ein genuines Interesse an Demokratie, wenn er die Sperrklausel für „wenig klug“ hält. Aus der Sicht der etablierten Parteien kann es bei formaler Aufrechterhaltung einer parlamentarischen Demokratie gar kein klügeres Rüstzeug gegen Oppositionsparteien geben als die eingespielten und mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts bislang verfassungsrechtlich weitgehend abgesegneten parteipolitischen Machtmechanismen der Bundesrepublik. Diese sind dabei so geschickt eingefädelt, daß selbst ein sehr kluger Kritiker wie *Forsthoff* Wirken und Zusammenspiel dieser Mechanismen zwar erahnt, aber nicht wirklich erkannt hat. In ihrer Wirkung, mögliche Opposition durch prohibitive, durch das Verbotsurrogat zur Erfolglosigkeit verurteilte Partei zu radikalieren, um dann das politische Strafrecht oder das ideologiepolitische Parteiverbotsverfahren zum Einsatz zu bringen, ist die bundesdeutsche Rechtsordnung konzeptionell der konstitutionellen Militärherrschaft der Türkei, die sich demokratischen Werten verpflichtet sieht, gar nicht so unähnlich.⁵² Eine bundesdeutsche Zeitung⁵³ hat die im Zusammenhang mit dem Verbot der *Wohlfahrtspartei* stehenden Maßnahmen, insbesondere die Verurteilung des Bürgermeisters von Istanbul, welcher der Nachfolgepartei angehört (und mittlerweile fest etablierter Regierungschef der Türkischen Republik geworden ist), wegen einer der bundesdeutschen „Volksverhetzung“ vergleichbaren Vorschrift unter Einschluß eines politischen Betätigungsverbots und dagegen gerichteten gewalttätigen Protestaktionen wie folgt kommentiert: „... endlich scheint der türkische Staat seine islamistischen Gegenspieler dort zu haben, wo er sie schon immer sehen wollte: radikalisiert, in die Illegalität gedrängt, fanatisch. Hat man den politischen Gegner erst

⁵¹ S. *Forsthoff*, a.a.O., S. 90.

⁵² S. dazu den 6. Teil der **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k: N ä h e z u m t ü r k i s c h e n M o d e l l – d a s b u n d e s d e u t s c h e P a r t e i v e r b o t i m i n t e r n a t i o n a l e n V e r g l e i c h d e r V e r b o t s s y s t e m e**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfansrecht&id=61>

⁵³ Die *Süddt. Zeitung* vom 25. 09. 1998, Der fundamentale Fehler von Atatürks Erben.

einmal als terroristisch kriminalisiert, kann man ihm mit den bewährten polizeistaatlichen Brachialmethoden zu Leibe rücken. Rücksicht auf so lästige Behinderungen wie Rechtsmittel, Berufungen oder gar die öffentliche Meinung bräuchte man dann nicht mehr zu nehmen. Jetzt endlich hofft man, die Anhänger der Islamisten bis aufs Blut gereizt zu haben, jetzt endlich sollen sie sich zur Wehr setzen gegen all die Schikanen, Verbote und Verleumdungen, mit denen man sie seit Monaten traktiert hat“. Setzt man statt „türkische Islamisten“ „deutsche Rechtsextremisten“ ein, dürfte nur ein gradueller Unterschied zur bundesdeutschen parteipolitischen Machtsituation festzustellen sein.⁵⁴

Kartellbildung durch Erhöhung der Eintrittsbarrieren

Jedoch nicht nur dieser tatsächliche Konnex der beiden Institute „faktisches“ Parteiverbot und Sperrklausel signalisiert eine innere Bewandnis, sondern diese wird durch die weiteren Wirkungen mehr als deutlich. *Forsthoffs* Verdikt „wenig klug“ und „unweise“ in Bezug auf die Sperrklausel allein ist nämlich richtig, wenn man die Integrität der parteienmäßig vermittelten demokratischen Ordnung vor Augen hat, deren wesentlichen Konstitutionsbedingung in der freien Bildung politischer Opposition bei Chancengleichheit aller politischer Parteien besteht. Die damit verbundene Vorstellung des parteipolitischen Wettbewerbsprinzips als Mittel der Durchsetzung eines Volkswillens hat zur Voraussetzung, daß die Eintrittsbarrieren für *Newcomer* auf ein wirklich notwendiges Minimum beschränkt bleiben, da der zumindest potentielle Wettbewerb durch *Newcomer* die etablierten Parteien zu einem wirklichen wettbewerblichen Verhalten untereinander zwingt, während hohe Eintrittsbarrieren für neue Parteien kollusives Zusammenwirken der etablierten erleichtern, wobei zwischen „demokratischen“ Kartellparteien⁵⁵ und totalitär-demokratischen Blockparteien zumindest in der Tendenz nur ein gradueller aber keine prinzipieller Unterschied besteht. *Forsthoff* hat dabei zu Recht auch auf den Aspekt aufmerksam gemacht, daß sich in der fortgeschrittenen Industriegesellschaft, in der die Notwendigkeit der Werbung zentrale Bedeutung gewonnen hat, die Position einmal etablierter Interessen gegenüber dem früheren Umfeld erheblich verbessert und dementsprechend die Chancen für *Newcomer* inhärent verschlechtert haben. Hatte die vom Bundesverfassungsgericht nicht zitierte Argumentation von *Braunias* zugunsten von Sperrklausel im zeitgenössischen Kontext vielleicht noch eine gewisse Berechtigung, so ist diese Berechtigung im Zeitalter von Rundfunk und Fernsehen, über welche die etablierten Parteien verfügen,⁵⁶ wenn nicht gänzlich entfallen, so doch durch andere Mechanismen mehr als neutralisiert. *Braunias* hatte anders als das Bundesverfassungsgericht richtig erkannt, daß die Bekämpfung kleiner Parteien ihrem Wesen nach eine Bekämpfung neuer Parteien darstellt. Den die Macht Besitzenden dürfe nach *Braunias* dabei nicht unterstellt werden, daß sie entsprechende wahlrechtliche Regelungen nur deshalb vorsähen, weil „sie ihre Macht behalten wollen, sondern auch, weil die neuen Parteien eine bessere Stellung einnehmen: sie sind jungfräulich, sind frei von jeder Verantwortung für die Vergangenheit, sind nirgends festgelegt und können alles versprechen. So benötigen die verantwortungsbelasteten Parteien einen Schutz.“⁵⁷

⁵⁴ Mangelnde Selbsterkenntnis dürfte den Kommentator der mit US-Lizenz Nr. 1 versehenen *Süddt. Zeitung* daran hindern, die bundesdeutsche Rechtslage ähnlich zu kommentieren, wie die türkische: „Die Taktik ist durchsichtig, und Europa sollte nicht darauf hereinfallen. In der Türkei verteidigt sich kein demokratischer Rechtsstaat gegen eine fundamentalistische Gefahr. In der Türkei verteidigt eine erstarrte Elite ihre Pfründe gegen eine neue und populäre politische Bewegung. Deren Aufstieg indes ist unaufhaltsam.“

⁵⁵ S. zu diesem Begriff auch *Hans-Herbert von Arnim*, *Fetter Bauch* regiert nicht gern. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, München 1997, S. 343 ff.

⁵⁶ S. dazu den Betrag des Verfassers zum öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

⁵⁷ S. *Braunias*, a. a. O., S. 253 f.

Abgesehen davon, daß sich aus dem Gedanken der - legitimen? - Schutzbedürftigkeit etablierter Parteien kaum Kriterien dafür ableiten lassen, wie weit dieser Schutz gegen den Gedanken der formalen Wahlgleichheit quantitativ aufgewogen werden darf, so ist der im Sinne *Braunias* sicherlich gegebene taktische Vorteil neuer Parteien durch das mehr als ausgeglichen, was *Carl Schmitt* als „Prämie auf den legalen Machtbesitz“ bezeichnet hat und in einem „politischen Mehrwert“ besteht, der die „herrschende Partei“ dank des „Übergewichts“, das der „bloße Besitz der legalen Machtmittel“ mit sich bringt, zum „Staat selbst“ werden läßt und damit das Prinzip der Chancengleichheit gefährdet.⁵⁸ In der Bundesrepublik ist ein entsprechendes Problem vor allem dann zu erkennen, wenn unter Opposition nicht die gewissermaßen „offizielle“ Opposition verstanden wird, sondern wenn es um die Interessen der *Newcomer* geht, gegen die Regierungspartei und offizielle Opposition kollusiv im Wege der Wahlrechtsgesetzgebung und des Verbotsurrogats zusammenwirken, womit sich das Verhältnis von Wählern und Gewählten umzukehren beginnt und der Bundesrepublik in einer extremen Weise den Charakter eines „Parteienstaates“ verleiht. Diese kollusive Wirkung gegenüber der nach Möglichkeit mit Hilfe der Sperrklausel auf den Status einer „Splitterpartei“ zu haltenden Opposition wird etwa durch sog. „Wahlkampfabreden“⁵⁹ deutlich, in denen die etablierten Parteien bestimmte Themen tabuisieren suchen, die sie selbst nicht aufgreifen wollen, welche aber einem wesentlichen Anliegen von Volksteilen entsprechen und deren Erörterung daher den „Splitterparteien“ die Möglichkeit verhelfen könnte, den Status eben einer Splitterpartei zu überwinden. Zufälliger Weise handelt es sich bei den kollusiv zu tabuisierenden Themen um „Werte“, deren mangelnde Befürwortung aus Splitterparteien „Extremisten“ machen, wie in der Veröffentlichungspraxis der Inlandsgeheimdienste kundgetan wird. Diese Tabuisierung mit dem Mittel der Schweigespirale wird dann vor allem mit Hilfe des sozialisierten Rundfunksystems durchgeführt, welches sich seit der besatzungsherrschaftlichen Lizenzierungszeit fest in der Hand von „Demokraten“ befindet.

Auf der Strecke bleibt dabei das Prinzip der Volkssouveränität, das die Theorie des Parteienwettbewerbs mit Hilfe des Wahlrechts zum Durchbruch verhelfen soll. Damit wird klar, daß das Wesen des politischen Wettbewerbsprinzips nicht begriffen wird, das eben darin besteht, daß „Demokraten“ im Wahlverfahren gezwungen werden, zumindest den legitimen Kern des Anliegens von „Extremisten“ aufzugreifen und sich damit der Volkswille durchsetzt, selbst wenn diese „Extremisten“ nicht gewählt werden. Dagegen entmachtet die Beschränkung des politischen Wettbewerbs durch eine kollusive Tabuisierungspolitik das Volk: Den Anliegen des realen Volks, welchen mit Hilfe des Wahlrechts der Durchbruch verschafft werden soll (man nennt diesen Prozeß auch „Demokratie“) werden dann in der Bundesrepublik geheimdienstlich geschützte „Werte“ entgegengehalten, was nur insofern als „demokratisch“ bezeichnet werden kann als es sich hier um „demokratische Werte“ handelt. Formale Demokratie wird durch eine materielle sich „demokratischen Werten“ verpflichtete wissende Werteordnung abgelöst.

Wirkung der Des- und Zwangsintegration

Forsthoff hat für die durch die Sperrklausel im Ergebnis „ausgesperrten“ politischen Strömungen neben der Möglichkeit, zu „radikalen“ Parteien zu werden, noch die Chance

⁵⁸ S. *Carl Schmitt*, *Legalität und Legitimität*, Berlin 1932, S. 35 ff.

⁵⁹ Diese zeigen den blockparteiähnlichen Charakter, den das bundesdeutsche Parteiwesen mittlerweile angenommen hat, was wesentlich gegen das Mehrparteienprinzip gerichtet ist; s. dazu den Beitrag von *Judith Wolter*, *Gegen das Mehrparteienprinzip gerichtete Bestrebungen* im Alternativen Verfassungsschutzbericht: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=53>

gesehen, bestehende Parteien zu „unterwandern“. ⁶⁰ Dabei hat er allerdings selbst die Grenzen dieser Möglichkeit deutlich gemacht, wenn er davon spricht, daß politische Richtungskämpfe nicht mehr zwischen den Parteien ausgetragen werden, „sondern (sie) spielen sich innerhalb der Parteien ab, die zu verlassen man nicht riskieren kann, da der Verlust des etablierten Parteistatus mit großer Wahrscheinlichkeit das Ende der parlamentarischen Vertretung bedeutet.“ Letzteres ist jedoch wiederum dadurch bedingt, daß neue Parteien mit der prohibitiven Wirkung der Sperrklausel konfrontiert sind. Damit kann ohne weiteres klar gemacht werden, daß ähnlich der Wirkung des ideologiepolitischen Parteiverbots auch die wahlrechtliche Sperrklausel sich gegen die innerparteiliche Opposition wendet. Diese ist nämlich nur dann als wirkungsvoll anzusehen, wenn sie die Möglichkeit hat, sich u. U. zu einer neuen Partei formieren zu können, welche nicht durch Sperrklauseln von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt ist. „Die wahlrechtliche Sperrklausel übt einen Zwang zur Einheit auch dort aus, wo sachlich für diese nichts mehr spricht.“ ⁶¹

Da dieser Zwang zur „Integration“ gelegentlich sogar als positive Konsequenz der wahlrechtlichen Sperrklausel gesehen wird, ist darauf hinzuweisen, daß diese Art der letztlich indirekt gesetzlich erzwungenen Integration unter den Bedingungen einer scharfen wahlrechtlichen Sperrklausel letztlich Unterwerfung bedeutet. Auch in diesem Bereich zeigt die Sperrklausel damit eine ähnliche Wirkung wie das Institut des ideologie-politischen Parteiverbots, das die Anwendung der sog. Salamtaktik erlaubt, die im Extremfall schließlich in die Errichtung eines Blockparteiensystems mündet. Ein derartiges System kann jedoch nicht als „Integration“ angesehen werden, sondern stellt eine Erscheinung der Desintegration dar. Als wichtigste Erscheinung der Desintegration ist dabei die Entwicklung zu nennen, daß sich wegen der zu Recht als unfair angesehenen Sperrklausel erfolglos gebliebene politische Strömungen zu radikalisieren beginnen, mit der Folge, daß sich dann nicht die gemäßigtere Formation dieser Strömung über langsames Hineinwachsen in die politische Verantwortung durchsetzt, sondern mangels Erfolg dieser gemäßigteren Formation die radikaleren Strömungen. ⁶² Dies entspricht jedoch wieder der erkennbaren Machttaktik bundesdeutscher etablierter Parteien, die etwa über das von ihnen kontrollierte Rundfunksystem - die gewichtigste Machtprämie der Bundesrepublik Deutschland - in ihren Berichten, bei Versagen der Schweigespirale vor allem über die „radikalere Formation“ einer bestimmten politischen Strömung berichten als über die gemäßigteren Strömungen, oder jene sogar ausnahmsweise zu Wort kommen lassen. Damit erreicht man, daß im Interesse der Erhöhung der Wahlchancen der etablierten politischen Strömungen, die gesamte oppositionelle Strömung mit dem Etikett des „Extremismus“ versehen wird. ⁶³

In der Tat kann davon gesprochen werden, daß in der Bundesrepublik an die Stelle der durch die Sperrklausel „faktisch“ beeinträchtigten Gründungsfreiheit der Parteien das „Aufsaugen kleiner Gruppen“ getreten ist. ⁶⁴ Dies könnte an sich durchaus als Effekt des zur Bildung und Durchsetzung des Volkswillens letztlich entscheidenden potentiellen (Parteien-) Wettbewerbs gewürdigt werden, wonach potentielle Wettbewerber, welche die Option des Wählers

⁶⁰ S. Staat der Industriegesellschaft, S. 90.

⁶¹ S. Wenner, a.a.O., S. 323.

⁶² Wie dies von den Inlandsgeheimdiensten im Interesse der etablierten Strömungen sogar erhofft wird: s. den Kommentar des Sprechers des bayerischen Verfassungsschutzes zum Ausgang der Landtagswahlen 1998.

⁶³ Bei der Sprachregelung im öffentlich-rechtlichen Fernsehsystem ist zu beobachten, daß - angeblich oder auch tatsächlich - politisch motivierte Gewaltanwendung mit dem Etikett „rechts“ versehen wird, während die legal agierenden *Republikaner* in Übereinstimmung mit dem Geheimdienstslang als „rechtsextrem“ angesprochen werden; damit wird stillschweigend eine politische Strömung als schlimmer als bestimmte politisch motivierte Kriminalität hingestellt! Die dabei praktizierte massive Menschenwürdeverletzung stört nicht, da Rassismus gegen Deutsche erlaubt zu sein scheint!

⁶⁴ So auch Wenner, a.a.O., S. 320: „Aufsaugen der „kleinen Gruppen“ und ihrer Programmatik durch große Parteien als Kompensation der leergelaufenen Parteigründungsfreiheit“.

erhöhen, den etablierten Parteien eine Programmatik aufzwingen können. Die etablierten Parteien übernehmen systemgerecht diese Programmatik, um die potentiellen Wettbewerber nicht zu reellen Wettbewerbern werden zu lassen, womit sich der Volkswille trotz des Weiterbestehens der bisherigen Parteienkonstellation doch verwirklicht. Allerdings hat die Effektivität dieser Übernahme der Programmatik potentieller Wettbewerber durch etablierte Parteien doch wiederum zur Voraussetzung, daß die Eintrittsschranken für *Newcomer* möglichst gering sind, weil sich sonst die Übernahme der Programmatik nur als vorgespiegelt, d. h. als bloßer, politisch folgenloser Verbalismus darstellt und herausstellt. Insofern verhindert die Sperrklausel die effektive Integration von Wähleranliegen. „Traditionelle - im Parlament bereits seit längere Zeit vertretene - Parteien werden ungerechtfertigt privilegiert: Durch das Heranwachsen neuer politischer Kräfte droht ihnen kaum Gefahr, Innovationspotential wird innerhalb der großen Parteien neutralisiert, so daß der im Parlament vertretene Teil der Parteienlandschaft zu verkrusten droht. Die großen Parteien werden zu „Volksparteien“ ohne programmatisches Profil, sie sind dann beliebig austauschbar und machen letztlich das politische Geschäft 'unter sich' aus.“⁶⁵

Die politische Folgenlosigkeit, die für politische Diskurse der Bundesrepublik (abgesehen vom „Kampf gegen rechts“) kennzeichnend zu sein scheint, hat nicht zuletzt im prohibitiven Charakter des bundesdeutschen Partei- und Wahlrechts seine, sicherlich nicht alleinige, aber doch wesentliche Ursache. Dies stellt sich wiederum als Gefährdung der Offenheit des politischen Prozesses dar. Unter dieser Perspektive kommt man nicht umhin, den scharfen Auseinandersetzungen zwischen *CDU / CSU* und *SPD / FDP* zur Zeit der sog. sozialliberalen Koalition einen theatralisch gespielten Charakter zuzusprechen, der vollends dadurch deutlich wird, daß die *CDU / CSU* schließlich die weitreichenden Ergebnisse der Politik dieser Koalition, wie etwa die „faktische“ Anerkennung der polnischen Annexion der deutschen Ostgebiete, etwa 1 / 3 des deutschen Staatsgebietes, im Nachhinein trotz scharfer verbaler Attacken billigen sollte. Der damalige *CDU/CSU*-Verbalradikalismus ist demnach als Bestandteil des Verhaltensmusters anzusehen, das auf die Abrede *Adenauer / Schumacher* zurückgeht und im konkreten Fall der erfolgreichen Bekämpfung der der „Verbotsdiskussion“ unterworfenen und daher an der 5%-Hürde gescheiterten *NPD* gedient hat, wobei die Führungsschicht der *CDU / CSU* froh zu sein schien, daß ihr die *SPD / FDP* die unangenehme, aber von ihr im Gegensatz zu breiten Mitglieder- und Wählerschichten letztlich auch für richtig gehaltene Politik abnahm. Nicht zuletzt dieses Beispiel kann als Beleg dafür dienen, daß aufgrund der wahlrechtlichen Sperrklauseln und den damit im Zusammenhang zu stellenden parteien-rechtlichen Verbotssurrogat das etablierte bundesdeutsche Parteiensystem den Charakter eines verschleierte Blockparteiensystems angenommen hat. Dies erklärt insgesamt die weitgehende Folgenlosigkeit bestimmter Politikansätze, die nach demoskopischen Umfragen teilweise eine überwältigende Mehrheit im Volk aufweisen oder aufgewiesen haben (etwa: Beibehaltung der Deutschen Mark, Beschränkung oder gar Abschaffung des Asylrecht, Beibehaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts und Ablehnung der Masseneinbürgerung) und deren Aufgreifen einer neuen Partei, bei der Unwilligkeit etablierten Strömungen auf Wählerpräferenzen einzugehen, nach den Lehrbüchern einer funktionierenden Demokratie zum Durchbruch verhelfen müßte. Jedoch wirken sich Sperrklauseln und Verbotssurrogat dahingehend aus, daß gegenüber den etablierten „Kartell-Parteien“ in der Regel nicht einmal die Mechanismen des potentiellen Wettbewerbs greifen:

So kann die Änderung des Asylrechts, welche per Grundgesetzänderung vorgenommen werden mußte, um der Partei *Die Republikaner*, die nahe daran waren die 5 %-Hürde bei den Bundestagswahlen 1994 zu nehmen, das wesentliche Thema zu entwenden, einerseits als

⁶⁵ S. Antoni, a. a. O., S. 403.

Wirkung des Prinzip des potentiellen Wettbewerbs angesehen werden; andererseits wird diese Wirkung der von den etablierten Parteien nur wahltaktisch vorgenommenen Grundgesetz-Änderung und der damit verbundenen Gesetzesänderungen zwischenzeitlich u. a. dadurch unterlaufen, daß geradezu staatsstreichartig die Masseneinbürgerung zugenommen hat und kaum etwas gegen die illegale Einwanderung getan wird; zudem nimmt die politische Klasse aufgrund internationalen Drucks, dem sie sich anscheinend gerne beugt, außerhalb des Asylverfahrens Flüchtlingskontingente auf, bei denen von vornherein feststeht, daß sich der begünstigte Personenkreis nicht nennenswert vermindern wird.

Gefährdung des Mehrheitsprinzips

Eine wesentliche Folge einer quantitativ hohen Sperrklausel, die mit den Mitteln des Verbotssurrogats und dem Mangel an alternativen plebiszitären Ausdrucksmitteln qualitativ in ihrer prohibitiven Wirkung gesteigert wird, liegt vor allem in der Gefährdung des Mehrheitsprinzips und damit des Prinzips, das allein den Grundsatz der Volkssouveränität (Demokratie) operabel macht.⁶⁶ Ohne Geltung des Mehrheitsprinzips auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts kann bei einem „freiheitlichen“ Verständnis dieser Staatsform, d. h. bei Beachtung des Prinzips der Chancengleichheit aller Parteien, ernsthaft nicht mehr von „Demokratie“ gesprochen werden.

Sperrwirkung von 20% und mehr

Um die das demokratische Mehrheitsprinzip deformierende Wirkung der bundesdeutschen Sperrklausel richtig einzuschätzen, ist darauf hinzuweisen, daß es in den jüngsten Wahlen nicht nur um an die 5 % der Stimmen gegangen ist, die unberücksichtigt geblieben bzw. zugunsten anderer - und aus der Sicht der jeweiligen Wähler - feindlicher / gegnerischer Parteien in zusätzliche Stimmen umgerechnet worden sind, sondern es geht schon rein arithmetisch um bis zu 15 % der Stimmen. So sind bei der bayerischen Landtagswahl von 1994 immerhin 11 % der abgegebenen Stimmen nicht gezählt worden, wobei durchaus realistisch angenommen werden konnte, daß sich dies in der darauffolgenden Wahl von 1998 in bis zu 22 % hätte umsetzen können.⁶⁷ Selbst wenn es bei der Landtagswahl 1998 tatsächlich wiederum „nur“ ca. 15 % der Stimmen geworden sind, wird damit die Größe der Wahlverzerrung deutlich. Zudem hätte sich die Vorausschätzung von 22 % bewahrheiten können, wären *Die Grünen* wegen 0,7 % weniger Stimmenanteil an der Sperrklausel gescheitert. Bei der Bürgerschaftswahl in Hamburg vom 21. September 1997 waren in der Tat bereits 19,2 % der Stimmen unberücksichtigt geblieben⁶⁸ und bei den Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 27. September 1998 ging es um 11,1 % der Stimmen. Diese Beispiele machen deutlich, daß die Bundesrepublik wegen der Sperrklauseln mit einer Wirkung derselben konfrontiert werden könnte, die etwa in den Wahlen von 1928 und 1930

⁶⁶ S. *Peter Graf v. Kielsmanssegg*, Volkssouveränität. Eine Untersuchung über die Bedingungen demokratischer Legitimität, Stuttgart, 1973, wonach alle Versuche, das Prinzip der Volkssouveränität operabel zu machen, auf das Mehrheitsprinzip hinausliefen.

⁶⁷ Zitiert sei die *Süddt. Zeitung* vom 12./13. 09. 1998, S. 42, Absolute Mehrheit mit 40 Prozent?: „Wenn zum Beispiel 4,9 Prozent auf die Grünen, 4,5 % auf die ÖDP, 4,0 Prozent auf die Reps, je 3,0 Prozent auf die Freien Wähler und die FDP, 1,4 Prozent auf die Bayernpartei und 1,2 Prozent auf die übrigen Parteien entfielen, wären dies zusammen 22 Prozent, die bei der Mandatsverteilung nicht mitgezählt werden.“

⁶⁸ Folgende Stimmen wurden nicht in Parlamentssitze umgerechnet: *FDP* 3,5 %, *PDS* 0,7 %, *REP* 1,8 %, *DVU* 4,98 %, *Statt Partei* 3,8 % und weitere „Sonstige“: 4,4 %.

eingetreten wäre, hätte damals das bundesdeutsche Wahlrecht⁶⁹ gegolten: Es wären danach bis zu 22 % der abgegebenen Stimmen nicht gezählt worden!

Auch ohne diese Konstellation dürfte die tatsächliche Wirkung der Sperrklausel sich nicht auf die etwa statistisch nachweisbaren 15 % der Stimmen beschränken, sondern sich eher auf die möglichen 22 % belaufen, weil doch zahlreiche Wähler, die allerdings nicht genauer quantifizierbar sind, ohne Bestehen der Sperrklausel für Parteien gestimmt hätten, von denen die eine oder andere vielleicht sogar mehr als 5 % der Stimmen erreicht hätte, so daß sich erst und nur wegen der Sperrklausel zur tatsächlichen „Splitterpartei“ geworden sind. Dieser Stimmenanteil für die eine oder andere dieser Parteien würde sich u. U. zusätzlich durch eine höhere Wahlbeteiligung erhöhen, weil Wähler, die nicht bereit sind, an Stelle ihrer eigentlichen Wahl eine andere Partei zu wählen, wegen der angenommenen Aussichtslosigkeit der Überwindung der 5 %-Klausel von der Ausübung des Wahlrechts Abstand genommen haben, während andere Wähler für das - aus ihrer Sicht - „geringere Übel“ gestimmt haben. Je nach Umständen dürfte die tatsächliche Sperrwirkung einer 5 %-Sperrklausel bezogen auf eine einzelne Partei, zumindest im Zusammenhang mit den prohibitiven bundesdeutschen Sonderelementen, die in den wenigen ausländischen Wahlsystemen mit ähnlicher hoher Sperrregelung, außer in der Türkei, eben nicht gegeben sind, bei gefühlten (mindestens) 7,5 % liegen und damit eine Höhe erreichen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung zum Wahlrecht von Schleswig-Holstein bei formaler Festlegung im Regelfall als verfassungswidrig angesehen hatte.

Theoretisch lassen sich die Sperrwirkungen sogar noch als gravierender beschreiben, wenn man etwa bedenkt, daß es zehn Parteien mit durchschnittlich jeweils 4 % der abgegebenen Stimmen geben könnte, was auf eine Entwertung des Wahlrechts von 40 % der abstimmenden Bürger hinausläufe, wobei im Falle einer statistisch nachweisbaren Sperrwirkung von fast 20 % wie bei den Hamburger Bürgerschaftswahlen fast von einer Verfälschung bis zu diesen 40 % zu denken ist, weil neben den 20 % der nicht in Parlamentssitze umgerechneten Stimmen noch die Stimmen zu berücksichtigen wären, die wegen Antizipieren der Sperrwirkung nicht die Parteien ihrer ersten Wahl gewählt haben oder auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet haben. Die Verfälschung des Mehrheitsprinzips wird insbesondere deutlich, wenn man sich eine zur Regierungsbildung entschlossen Parteienkonstellation als Einheit vorstellt, wobei die Mehrheitsverhältnisse dadurch umgedreht werden, daß eine der Parteien etwa wegen 4,9% der Stimmen an der Sperrklausel scheitert,⁷⁰ eine Folge, die sich durchaus bereits mit praktischen Beispielen der Bundesrepublik Deutschland belegen läßt.⁷¹

Folgenreiche Regierungsbildung durch Mehrheitsverfälschung

Hier soll es damit sein Bewenden haben, auf die schwerwiegendste Verletzung des Mehrheitsprinzips in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen: Wäre bei den Bundestagswahlen von 1969 die *NPD* ohne die Sperrklausel proportional zu ihrem Stimmenanteil mit 21 Abgeordneten, neben drei Abgeordneten des Linksbündnisses *Aktion demokratischer Fortschritt, ADF*, in den Bundestag gelangt - welcher ohne die Existenz dieser Sperrklausel zudem mit ziemlicher Sicherheit höher als 4,3 % der gültigen Stimmen

⁶⁹ S. Antoni, a. a. O., S. 411.

⁷⁰ Wenner bringt a.a.O. auf S. 301, FN 18 abstrakt folgendes Beispiel: „Die Parteien A und C wollen eine Koalition bilden, bei den Parteien B und D scheint dies jedenfalls wahrscheinlich. A erhält 47 %, C 4%, zusammen 51 %; B erhält 44 %, D 5 %, zusammen 49 %; gleichwohl werden B und D zusammen eine knappe absolute Mehrheit der Mandate erreichen.“

⁷¹ S. dazu Wenner, a.a.O., S. 299 ff.

gewesen wäre⁷² und dann die 5 % wohl erreicht hätte - hätten *SPD* und *FDP* keine regierungsfähige Mehrheit gehabt. Der Mechanismus der 5% hat sich dann dahingehend ausgewirkt, daß die *SPD / FDP* Koalition bei nur 48,5 % der Wählerstimmen 53 % der Bundestagssitze erhielt, wobei im Ergebnis gänzlich wahlverfälschend *NPD*-Stimmen *per saldo* in *SPD*-Sitze umgerechnet wurden! Da ohne Sperrklausel aufgrund der Koalitionsunwilligkeit der *CDU / CSU* trotz der Regierungsbereitschaft der „Splitterpartei“ *NPD* keine Koalition mit der *NPD* oder wenigstens einer von dieser tolerierten Regierung hätte gebildet werden können, hätte nur die Alternative bestanden, die Große Koalition von *CDU / CSU* mit der *SPD* fortzusetzen oder einen neuen Versuch der Koalition von *CDU / CSU* und *FDP* zu machen. „Daß in beiden Fällen die politische Entwicklung der Bundesrepublik einen anderen Lauf genommen hätte als unter der sozialliberalen Regierung, liegt auf der Hand.“⁷³

Nicht auf der Hand liegt allerdings, warum diese eklatante, da statistisch nachweisbare Verfälschung des Mehrheitsprinzips und damit dessen, was man „Wählerwillen“ zu nennen pflegt, zu jener Zeit nicht verfassungsgerichtlich geltend gemacht worden ist. Letztlich liegt dies natürlich daran, daß sich das Geltendmachen des demokratischen Mehrheitsprinzips zugunsten einer dem Verbotssurrogat unterworfenen rechten Partei ausgewirkt hätte, so daß geschlossen werden muß, daß in der Bundesrepublik im Interesse der Aufrechterhaltung der Wirkung des Verbotssurrogats durchaus das Mehrheitsprinzip mit Hilfe der wahlrechtlichen Sperrklausel außer Kraft gesetzt werden kann.⁷⁴ Auch wenn sich die Verfälschung des Mehrheitsprinzips selten in Ausmaß und Konsequenzen statistisch derart belegen läßt, wie in diesem Fall, so liegt die eigentliche Gefährdung des Demokratieprinzips doch in der indirekten und damit nur grob abschätzbaren Mangel an der Effektivität auch des nur potentiellen Parteienwettbewerbs. Indem die etablierten Kartell-Parteien weitgehend von den Wirkungen der Optionen der Wähler geschützt sind, können die Wähler mit Hilfe ihres Wahlrechts nur einen geringen Druck ausüben, der die Politiker für die Wählerwünsche empfänglich macht.

Einen Hinweis auf das Ausmaß an Verfälschung dessen, was man als Volkswille bezeichnen kann, lassen demoskopische Untersuchungen zu, welche die politische Grundorientierung von Wähler und Gewählten vergleichen. Dabei läßt sich erkennen, daß anders noch als bei einer Studie im Jahr 1981 die Diskrepanz zwischenzeitlich erheblich geworden ist: „Die Wähler der *CDU* sind „rechter“ als deren politische Vertreter und die Wähler der *SPD* ebenfalls. Die neue Partei-Elite der *SPD* könnte inhaltlich als Ausdruck der gegenwärtigen Wählerpräferenzen bei den Grünen fungieren.“⁷⁵ Dabei ist allerdings festzustellen, daß diese Linksorientierung der *SPD*-Elite, anders als in einem System des funktionierenden Parteienwettbewerbs zu erwarten, nicht eine vergleichbare Wendung der *CDU*-Elite nach rechts zur Folge hat, was letztlich darauf zurückzuführen ist, daß die *CDU / CSU* mit der *SPD* unter Mitwirkung von „weiter links“ „gegen rechts“ das Verbotssurrogat zur Anwendung bringt, während „gegen links“ im Zweifel die *CDU / CSU* alleine vorgeht. Damit zahlt es sich für die politische Elite aus, Wählerwünsche „von rechts“ zu mißachten, weil durch Sperrklauseln, also dem

⁷² Dies einmal aus rein statistischen Gründen, da die bloße Existenz einer Sperrklausel von 5% eine Sperrwirkung von bis zu 10%, mindestens bis zu 7,5% entfalten kann und zum anderen deshalb, weil ohne diese Sperrklausel das Verbotssurrogat (= „Verbotssurrogat“) nicht effektiv hätte praktiziert werden können.

⁷³ S. *Wenner*, a.a.O., S. 133, FN. 51.

⁷⁴ Im Falle der Hamburger Bürgerschaftswahl, wo eine Rechtspartei, die *DVU* mit 4,98% der Stimmen gescheitert ist, kann sogar eine administrative Wahlfälschung nicht ausgeschlossen werden, s. dazu *Ketzerbriefe* Nr. 78, S. 15 ff.; das Hamburger Verfassungsgericht hat allerdings die Wahlbeschwerde der *DVU* zurückgewiesen.

⁷⁵ S. die *Scheuch*-Studie, *Erwin K. und Ute Scheuch*, *Cliquen, Klüngel und Karrieren*, Reinbek, 1995, S. 48; unter Hinweis auf die Abbildung, S. 49.

Verbotskonnex und Verbotssurrogat die Wahloptionen faktisch beeinträchtigt, wenn nicht außer Wirkung gesetzt sind. Da insofern dem Volkswillen eine hohe Hürde errichtet ist, erscheint es deshalb auch nicht so gravierend, wenn das Mehrheitsprinzip, wie im Jahr 1969 „faktisch“ geschehen, gelegentlich auch formal und nachrechenbar außer Kraft gesetzt wird. Dies läßt weitreichende Schlußfolgerungen hinsichtlich der möglichen Radikalisierung der „wehrhaften“ Demokratie zu!

Die Privilegierung einer „funktionsgerechten“ Minderheitspartei

Eine das Mehrheitsprinzip in der Regel auf den Kopf stellende Besonderheit der bundesdeutschen Realverfassung, die sich nach dem durch die Verschärfung der Sperrklausel mit herbeigeführten „Wahlwunder“ bis zum Etablieren der Partei *Die Grünen* eingespielt hatte, hat in der den Lehrbüchern der Demokratie nahezu Hohn sprechenden Situation bestanden, daß die Regierungsbildung im Rahmen eines Drei-Parteiensystems im wesentlichen von einer Partei bestimmt worden ist, die zumindest auf der Landesebene mehrmals an der 5 %-Hürde gescheitert ist. Diese ist deshalb eigentlich als eine „Splitterpartei“ einzustufen, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Regierungsbildung erschweren soll: „Solange die Union oder die SPD nicht die 50-Prozent-Grenze über-, die FDP nicht die 5-Prozent-Grenze unterschreitet, finden genau betrachtet keine Wahlen im Sinne der Auswahl der Alternativen statt, sondern nur Plebiszite über das Dreiparteiensystem. Der Wähler hat nur die Chance, dem Dreiparteiensystem ... zuzustimmen oder sich ihm zu verweigern. Denn welche der drei Parteien er auch wählt, für die Regierungsbildung ist es gehupft wie gesprungen. Die Regierungsbildung ergibt sich ja nicht aus dem Wahlergebnis, sondern aus dem Ermessen der FDP-Führung.“⁷⁶ Die Schumpetersche Formel, wonach Demokratie der Wettbewerb um die Mehrheit der Wähler sei, mußte im Rahmen dieses „faktischen“ bundesdeutschen Systems dahingehend formuliert werden, daß sich die bundesdeutsche Demokratie in der längsten Zeit ihres Bestehens - erst im Jahr 1998 ist erstmals (!) eine Bundesregierung direkt vom Wähler abgewählt worden - als ein Wettbewerb um die Gunst der Parteiführung einer potentiellen „Splitterpartei“ dargestellt hat!

Bemerkenswerter Weise stellt jedoch diese das Mehrparteiensystem und den Zweck des Parteienwettbewerbs wirklich auf den Kopf stellende Situation in der Splitterparteirechtsprechung kein Problem dar, vielmehr wurde gelegentlich sogar die 5%-Klausel problematisiert, wenn gerade die *FDP* wieder einmal bei einer Landtagswahl an dieser Klausel gescheitert war⁷⁷ und damit auch bundespolitisch gefährdet schien. Vorrangig sind dabei die Ausführungen von *Friesenhahn* zu nennen, der unter dem Eindruck des seinerzeit befürchteten Scheiterns der *FDP* die Wiederbelebung des seit Jahren tot gesagten Begriffs der „Splitterpartei“ im materiellen Sinne vorgeschlagen hatte, um „gesamtpolitisch bedeutsame Parteien“ von der Geltung der Sperrklausel ausnehmen zu können.⁷⁸ „Gedanklich schließt sich diese Konzeption unmittelbar an die Erwägungen an, die nach 1945 den Ausschlag für die Einführung der Sperrklausel gegeben haben. Dienten die Sperrklauseln damals vor allem der Abschottung einer bestimmten Parteienkonstellation gegen Neuzugänge, wird jetzt nach Wegen gesucht, diese Absicht auch für den Fall realisieren zu können, daß eine der staatstragenden Parteien - konkret die *FDP* - planwidrig zum Opfer der 5 %-Klausel

⁷⁶ S. *Caspar von Schrenck-Notzing*, Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs, Asendorf, 1988, S. 21.

⁷⁷ Sie scheiterte etwa bei der Europawahl 1984 mit 4,8%, bei den Landtagswahlen in Niedersachsen 1978 und in Hamburg mit 4,2% und im Juni 1982 in Hamburg mit 4,8%.

⁷⁸ Zitiert bei *Wenner*, a.a.O., S. 405 ff.

zu werden droht.“⁷⁹ Dies macht im Übrigen deutlich, daß das eigentliche Schutzgut der besonderen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption das etablierte Parteiensystem⁸⁰ darstellt, welches mit „Demokratie“ gleichgesetzt wird.

In dieser Betrachtung, die vom Verfassungsgericht mit dem Begriff der „Parlamentswürdigkeit“ von bestimmten Partei⁸¹ abgesegnet wurde, läßt sich deutlich entnehmen, daß es bei den bundesdeutschen Sperrklauseln des Wahlrechts nicht um ein quantitativen Problem geht, sondern damit bestimmte als „funktionsgerecht“ eingestufte Parteien geschützt werden sollen. Die *FDP* muß dabei als besonders funktionsgerecht gelten, da der überproportionale Einfluß dieser Kleinpartei offensichtlich keine verfassungsrechtlichen oder verfassungstheoretischen Probleme zu bereiten scheint. Man kann nur vermuten, ob diese „Funktionsgerechtigkeit“ darin gesehen wird, daß die *FDP* die Art von Partei darstellt, welche von allen bundesdeutschen Parteien den US-amerikanischen Parteien am nächsten kommt.⁸²

Als Kleinpartei konnte sie auch „plutokratisch“ leichter gesteuert werden, womit genau das eingetreten war, was das Transparenzgebot des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG in einem Akt der verfassungspolitischen Vergangenheitsbewältigung verhindern sollte, nämlich die Steuerung der Parteien durch das „große Geld“. So dürfte die Regierungsbildung zwischen *FDP* und *SPD* im Jahr 1969, neben der Verfälschung des Mehrheitsprinzips durch die 5 %-Klausel, nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß die der *SPD* verbundene Schweizer Tochter der gewerkschaftseigenen *Bank für Gemeinwirtschaft* der überschuldeten *FDP* einen günstigen Kredit eingeräumt hat.⁸³ Der Regierungswechsel zur *FDP / CDU*-Koalition im Jahr 1982 ist dann auf einen ähnlichen Kredit des in der Schweiz ansässigen Kaufhauskönigs *Horten* ebenfalls an die *FDP*⁸⁴ wesentlich erleichtert worden. Selbstredend war die *FDP* auch die Partei, die sich zur ausländischen Einflußnahme nicht nur des Westens, sondern auch des Ostens besonders anbot⁸⁵ und aufgrund ihrer strategischen Parteienposition, die mit geringem Aufwand einen maximalen Erfolg garantierte, sich zur Außensteuerung der Bundesrepublik Deutschland verwenden ließ. Die im gemeinsamen Interesse des Westen und des Ostens liegenden Kanzlerstürze konnten dementsprechend über die *FDP* inszeniert werden. Die Probleme, die man angesichts des überproportional großen Einflusses der einer Außensteuerung leicht zugänglichen Splitterpartei *FDP* demokratietheoretisch sehen könnte, wurden in den Erörterungen der Bundesrepublik Deutschland immer erst aufgeworfen, wenn an Stelle der *FDP* eine andere Partei zu treten drohte, der dann in der Tat als Minderheitenpartei auf Anhieb ein unangemessener Einfluß bekommt, was mit einer gewissen Berechtigung als Störfaktor empfunden wird,⁸⁶ weil einer derartigen Partei wegen der quantitativ wie qualitativ äußerst prohibitiv wirkenden bundesdeutschen Sperrklausel kein langsames Hinweinwachsen in die politische Verantwortung ermöglicht worden war. Die

⁷⁹ S. *Wenner*, ebenda S. 407.

⁸⁰ S. dazu den 9. Teil der **Parteiverbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁸¹ S. BVerfGE 4, 31, 40.

⁸² Dies hat *S. Lebovitz* *Military Government and the Revival of German Political Activity (Political Parties)*, Harvard 1949, S. 272, wie folgt kommentiert: „Interestingly enough, their program was the closest of all the German parties to that of an American political party.“

⁸³ S. dazu *Hans-Herbert von Arnim*, *Die Partei, der Abgeordnete und das Geld - Parteienfinanzierung in Deutschland*, München 1996, S. 56.

⁸⁴ S. v. *Schrenck-Notzing*, a.a.O., S. 62.

⁸⁵ S. dazu den Aufsatz von *Knabe*, *Streit wurde gezielt geschürt, mit der Zwischenüberschrift: Die FDP eignet sich für Einflußnahme besonders gut*, in: *F.A.Z.* vom 30. 07. 1999.

⁸⁶ S. dazu auch *Wenner*, a.a.O., S. 338.

zwischenzeitlich weitgehend an die Stelle der *FDP* getretenen *Grünen* - nur so wird das Gerede von „schwarz-grünen Koalitionen“ verständlich - sind allerdings in der Tat in das Parteiensystem „hineingewachsen“, nachdem sie bewiesen haben, daß sie die Partei darstellen und den Typus von Wählern repräsentieren, welche sich „der Westen“, d.h. die Besatzungsmacht USA schon immer gewünscht hatte. Es wäre natürlich „Diffamierung“, hier auch Außensteuerung zu vermuten.

Systemimmanente Lösungsmöglichkeiten der Sperrklauselproblematik

In der Tat macht diese demokratiethoretisch (was unabhängig von der tatsächlichen Politik dieser Partei angesiedelt ist, die man insbesondere wirtschaftspolitisch ja durchaus positiv sehen kann) kaum zu rechtfertigende Stellung, die die *FDP* in der längsten Zeit der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einnehmen konnte und welche nunmehr von den *Grünen* wenn nicht gar von der Ex-SED eingenommen zu werden scheint, zum einen die Problematik des Proporz und zum anderen die der Sperrklausel mehr als deutlich.

Alternative: Allparteienregierung oder volle Chancengleichheit

Im Prinzip drängt die Logik des Parteiproporz und damit der Reduzierung des Parlamentarismus auf das Parteienprinzip auf die Allparteienregierung, die nichts anderes als die Fortsetzung des Proporz von Parlament auf die Regierungsbildung darstellen würde und wie sie etwa in der DDR-Verfassung von 1949 mit ihrem Artikel 92 konsequent verankert war; denn nur im Wege der Allparteienregierung kann der überproportionale Einfluß einer kleinen Regierungspartei ausbalanciert und wieder auf die wirkliche Proportion zurückgeführt werden. Die verfassungsrechtlich verankerte Pflicht zur Bildung einer Allparteienregierung beeinträchtigt allerdings naturgemäß das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition, weil Vorkehrungen getroffen werden müssen, nicht zur Mitwirkung bereite Parteien zu verbieten, indem man sie mit dem Odium der „Boykotthetze“ betreibenden Systemopposition (Art. 6 DDR-Verfassung von 1949) überzieht und Wahlen nach Möglichkeit mit Hilfe einer Einheitsliste aller „demokratischen Kräfte“ organisiert, damit eine wirklich „funktionsfähige Regierung“ zustande kommt, wie sie ja auch vom Bundesverfassungsgericht mit Hilfe des Wahlrechtes verlangt wird. Insofern zeigt sich, daß die Unterschiede zwischen dem DDR-Regime mit seiner Einheitsliste und Allparteienregierung und mit weitreichenden Parteiverboten zum Schutz der (totalitären) „Demokratie“ und der bundesdeutschen Ordnung mit ihrem die Regierungsstabilität sichernden wahlrechtlichen Sperrklauseln mit Hintergrund des beschränkten politischen Pluralismus, der durch ideologisches Parteiverbotsverfahren und daraus verfassungsrechtlich als (angebliches) *minus* abgeleiteten Verbotssurrogat bewirkt wird, in der Tendenz nur ein gradueller, aber kein prinzipieller ist.

Demgegenüber ist ohne weiteres erkennbar, worin die Alternative zu diesen Tendenzen besteht, die in letzter Konsequenz zu der Allparteienregierung und den damit verbundenen Einschränkungen der politischen Freiheit führen: Der überproportionale und demokratiethoretisch fragwürdige Einfluß etwa der *FDP* könnte eben nicht nur mit dem Mittel einer proportional gestaltenden Allparteienregierung gebrochen werden, sondern auch dadurch, daß man neben der *FDP* andere Kleinparteien durch Streichung der wahlrechtlichen Sperrklausel zum Zuge kommen läßt und insofern anstelle der Tendenzen zur Beschränkung des (partei-) politischen Pluralismus den vollen Pluralismus verwirklicht! Sollte es eine Sperrklausel geben, wäre sie vielleicht bei 0,5% der Stimmen anzusetzen, die sich faktisch schon aufgrund

der dringend gebotenen Verkleinerung des Bundestages ergeben würde. Es handelt sich dabei sicherlich, wie bei allen Mengengrößen, letztlich um eine willkürliche Festlegung, jedoch ist diese Sperrklausel bereits im Zusammenhang mit der staatlichen Wahlkampffinanzierung als Schwellenwert gefunden worden, so daß die zur Rechtfertigung dieses Wertes gefundenen Gründe auch für eine Wahlrechtsklausel zur Anwendung gebracht werden könnten. Das Bundesverfassungsgericht könnte sich, seine eigenen Entscheidungen zitierend, insoweit auf das bundesdeutsche „Rechtsbewußtsein“ berufen, das ja im Zweifel die Richter des Verfassungsgerichts verkörpern. Neben zahlreichen anderen Vorschlägen, die im Unterschied zur „Radikallösung“ der Beseitigung der Sperrklausel gemacht worden sind,⁸⁷ wie die niedrigere Quorum als 5%, Wegfall des Quorum auf Länder- und Gemeindeebene, Modifizierung der 5%-Klausel durch Auf- und Abrundungen, Wegfall der Grundmandats-/ Alternativklausel, Länderbezogenheit der Klausel, d. h. insoweit Rückkehr zum Wahlrecht des 1. Bundestages, ist vor allem der Vorschlag zur Einführung einer Hilfsstimme zu nennen.⁸⁸

Der Wähler hätte danach die Möglichkeit, eine zusätzliche Stimme für den Fall abzugeben, daß er befürchten müßte, die von ihm bevorzugte Partei würde an der 5%-Klausel oder einer zum Ausgleich für diese wahlrechtliche Lösung eingeführten höheren Sperrklausel scheitern. Dies würde einerseits den Anliegen Rechnung tragen, die zugunsten der bundesdeutschen Sperrklausel geltend gemacht werden - wobei dahin gestellt sein soll, ob die dazu angeführten Argumente plausibel sind - und würde andererseits der schwerwiegendsten Konsequenz der Sperrklausel entgegenwirken, nämlich das zentrale, für eine freie Demokratie wesentliche Mehrheitsprinzip zu verfälschen.⁸⁹ In Anbetracht dieses verfassungsrechtlich gewichtigen Anliegens müßten ohnehin vorgeschobene Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Bedingungsfeindlichkeit des Wahlaktes,⁹⁰ zurücktreten. Außerdem müßte dieser Gedanke zur Abschaffung der Sperrklausel führen, da gerade die Sperrklausel zur stillschweigenden Bedingung führt, daß die entsprechende Wahlstimme nur berücksichtigt wird, daß sie sich mit anderen Stimmen auf 5% der abgegebenen Gesamtstimmen summiert. Insofern wäre die bedingte Hilfsstimme nur ein adäquates Mittel zum Ausbalancieren der Bedingungswirkung der Sperrklausel. Im übrigen müßte man unter Hinweis auf die geänderte Situation, die zum nachweisbaren Entfallen von bis zu 20 % der Wählerstimmen und zur plausibel anzunehmenden Verfälschung des Wählerwillens in einem Ausmaß von bis zu 40 % führen, eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Beseitigung der Sperrklausel anzumahnen, die das Bundesverfassungsgericht aufgrund der konkret-historischen Verortung der Legitimität von wahlrechtlichen Sperrklauseln immanent eingefordert und ihr im Falle der Wahl zum ersten gesamtdeutschen Bundestag sogar entsprochen hat: Es hat in diesem Fall eine einheitliche gesamtdeutsche Sperrklausel für verfassungswidrig gehalten, weil sie besonders die DDR-Parteien nicht berücksichtigen und damit ihre Rechtsstellung beeinträchtigen würde, da diese noch nicht genügend Zeit zum Aufbau einer Organisation und entsprechender Aktivitäten hatten.⁹¹

Ideologisch diskriminierende Wahlrechtsmanipulationen

⁸⁷ S. dazu *Wenner*, a.a.O., S. 383.

⁸⁸ S. derselbe S. 412; sowie *Walter Speckmann*, 5%-Klausel und subsidiäre Wahl, in: *ZRP* 1970, S. 198.

⁸⁹ Im schwerwiegendsten Fall des Jahres 1969 hätte sicherlich die Mehrheit der *NPD*-Wähler nicht für die *SPD* gewählt, so daß die Alternativ-Stimme zumindest ideologisch zu einem ähnlichen Ergebnis geführt hätte, wie der Wegfall der Sperrklausel, sofern diese Alternativstimme nicht ohnehin der *NPD* zu 5% verholfen hätte.

⁹⁰ Mit dieser Begründung hält *v. Münch*, GG-Kommentar, Rdnr. 53 zu Art. 38, Stichwort „Sperrklausel“ den Vorschlag einer Hilfsstimme für „problematisch“.

⁹¹ S. BVerfG *BayVBl*. 1991, S. 172 ff.

Allerdings bestehen - abgesehen vielleicht vom Sonderfall Kommunalwahlrecht⁹² - erhebliche Zweifel, ob sich das Bundesverfassungsgericht, wenn um machtpolitisch entscheidende Fragen geht, wirklich durchsetzen kann. So wie nämlich bei der verfassungsgerichtlichen Legitimation der Sperrklauseln immer feststand, gegen welche Parteien sich diese richten würden, so stand umgekehrt bei der Entscheidung über das Wahlgesetz zum ersten gesamtdeutschen Bundestag aufgrund der vorausgegangenen ersten freien bzw. freiheitlichen Wahlen⁹³ in der DDR, die ohne Sperrklausel durchgeführt worden waren, auch fest, welche Parteien beim ausnahmsweisen Abweichen von der wahlrechtlichen Sperrklausel der üblichen Art begünstigt sein würden, ja in ihrem politischen Überleben durch exceptionelles Abweichen von der üblichen Sperrklausel gesichert werden mußten: Im Falle der früheren DDR-Parteien die mit den *Grünen* verbundenen Gruppierungen der *Bürgerrechtsbewegung* und daneben die ehemalige führende Diktaturpartei *SED / PDS*. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat dann in der Tat dazu geführt, daß bei der Bundestagswahl von 1990, die vielleicht fast so entscheidend war wie die noch bei Geltung des Lizenzsystems durchgeführten Bundestagswahl von 1949, die Partei *Die Grünen* mit insgesamt 3,9 % der Wählerstimmen der gesamtdeutschen Wählerschaft über die *Bürgerrechtler*, die im Wahlgebiet Ost 6,0 % der Stimmen erhalten haben, im Bundestag vertreten sein konnten und damit das parlamentarische Überleben der Partei *Die Grünen* retten halfen, die sonst möglicherweise aufgrund der auf ihre wiedervereinigungsfeindlichen Haltung zurückführenden Scheiterns an der 5 %-Klausel im Höhe von 4,8 % im Wahlgebiet West, vergleichbar mit der *NPD*, die 1969 mit 4,3 % gescheitert war, endgültig parlamentarisch ausgeschaltet worden wäre. *Die Grünen*, ohnehin mit erstaunlich großer „Toleranz“ behandelt, waren zwischenzeitlich aber zur „funktionsgerechten Partei“ avanciert, der Parlamentswürdigkeit „man“ sicherstellen mußte. Wie durch Zufall hat die besondere Konstellation der Wiedervereinigung dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit gegeben, diese Erkenntnis im Wege der Wahlrechtsprechung zu honorieren. Außerdem führte die Entscheidung des Verfassungsgerichts zur verfassungsgerichtlich in Kauf genommenen, wenn nicht gar angestrebten parlamentarischen Verankerung des (Post-?) Kommunismus, dem das Verfassungsgericht mit 2,4 % der Gesamtstimmen über die 11,1 % der Stimmen im Wahlgebiet Ost die Repräsentation im Bundestag ermöglicht hat und die sich 1994 über die einst zugunsten der rechten *DP* geschaffenen Alternativklausel weiter etablieren konnte, um dann ab 1998 mit erstmals 5,1 % zur wohl parlamentarisch etablierten Bundespartei aufzusteigen.

Als weiterer Zufall ist hinzugekommen, daß das Bundesverfassungsgericht bei seiner Vorgabe eines ausnahmsweisen Abweichens von der üblichen 5 %-Klausel die Verbotsentscheidung der stalinistischen Wende-Volkskammer⁹⁴ gegen die *Republikaner* ins Kalkül ziehen konnte, so daß das Abweichen von der üblichen 5 %-Klausel zu dem fraglichen Zeitpunkt keiner Rechtspartei zugute kommen konnte, da die *Republikaner* trotz Rücknahme des Verbots kurz vor der ersten gesamtdeutschen Wahl nicht mehr genügend Zeit zum Aufbau einer Parteiorganisation im ehemaligen DDR-Gebiet hatten. Mit dem letztlich mit Hilfe des Verfassungsgerichts möglich gemachten Etablieren des Postkommunismus konnte bei

⁹² S. Entscheidung des NRW-Verfassungsgerichtshofes NRW *DVBl.* 1995, S. 153, das den Landesgesetzgeber aufgrund des Übergangs zum süddeutschen Ratssystem mit Direktwahl des Bürgermeisters aufgibt, die Legitimität der Sperrklausel im Kommunalwahlrecht zu überprüfen; mittlerweile ist diese durch Entscheidung des Landesverfassungsgerichts aufgehoben worden, s. *F.A.Z.* vom 7. Juli 1999.

⁹³ Bekanntlich war die Partei *Die Republikaner* in der Wende-DDR aufgrund der Ulbricht-Honecker-Verfassung verboten und erst nach den entscheidenden freien Wahlen zugelassen, so daß nur die Freiheitlichkeitsideologie die Kennzeichnung dieser Wahlen als „frei“ erlaubt.

⁹⁴ S. dazu im einzelnen den Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht zur CDU: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

nachwirkender Ausschaltung einer Rechtspartei durch den Wende-Stalinismus die Bundesrepublik Deutschland dann wieder in die Anfangszeiten ihrer Existenz als Kreation der Besatzungsherrschaft mit dem entsprechenden „demokratischen“ Parteienmuster zurückfinden. Bei einem Scheitern der *Grünen* (welche ohnehin im wesentlichen Ersatz für den verbotenen und nach Wiedezulassung der KPD als DKP nicht als legitim angesehenen Kommunismus dargestellt haben), insbesondere im Beitrittsgebiet könnte dann hilfsweise der *Linken* im Rahmen eines neuen Dreiersystems die Kontrollfunktion der *FDP* zuwachsen, was dann eigentlich endgültig den absurden Charakter der Sperrklausel deutlich machen müßte.

Aufgrund der sich aufdrängenden Beobachtung, daß Entscheidungen über die Rechtfertigung von Sperrklausel und über ein exzeptionelles Abgehen nicht primär auf verfassungsrechtliche Erwägungen zurückgehen, muß man auch Zweifel haben, ob die im Bereich der staatlichen Wahlkampffinanzierung ergangenen Entscheidung,⁹⁵ die kommunale Wählergruppen insoweit endlich den politischen Parteien gleichstellt, als Wende der Rechtsprechung ausmachen kann. Das Gleiche ist zu der Rechtsprechung zu sagen, die im Bereich der Kommunalwahlen nach Übergang zu einem Präsidialregime - Direktwahl der Bürgermeister - die 5 %-Klausel zu Recht nicht mehr gerechtfertigt sieht. Derartige kommunale Wählergruppierungen, die damit letztlich begünstigt werden, könnten sich nämlich als das letzte Mittel erweisen, den möglichen Bürgerprotest davon abzuhalten, sich im Wahlakt für sog. Rechtsparteien auszudrücken. Wenn diese kommunalpolitischen Verbände tatsächlich auf der kommunalen Ebene beschränkt bleiben, was durch Beschränkung der Abschaffung der Sperrklausel auf der Ebene des Kommunalwahlrechts erreicht werden kann, wird der Aufbau von entsprechenden Rechtsparteien von der kommunalen Basis her erschwert, so daß für Landtags- und Bundestagswahlen „faktisch“, doch wieder nur die von den Besatzungsmächten lizenzierten Parteien und die zwischenzeitlich ko-optierten *Grünen* und der re-integrierte Kommunismus zur Verfügung stehen. Durch die Perestroika-Methodik der amtlichen Verrufserklärung durch den in die Öffentlichkeit tretenden Inlandsgeheimdienst sind die kommunalen Wählergruppen hinreichend „sensibilisiert“ worden, daß sie von derartigen Rechtsparteien Abstand zu halten haben und haben dementsprechend, wie etwa in Bayern, konsequent entsprechende Kooperationsangebote von Rechtsparteien abgelehnt.⁹⁶ Im Falle der bayerischen *Freien Wähler*, die sich sogar, bei Verkennen ihrer Funktion, die ihr von der *CSU* zugeschrieben wird, als Landespartei versuchen - mittlerweile allerdings wohl erfolgreich -, handelt es sich dabei lediglich um den „rechtsgerichteten“ *Bundes freier Bürger*, der abgelehnt, während die Kooperation mit „Abtrünnigen von der *CSU* oder den *Grünen*“ durchaus in Erwägung gezogen worden ist! Trotzdem könnte eine schrittweise Abschaffung der 5 %-Klausel, obwohl wegen ihres Kommunalbezugs primär auf die Spaltung von Rechtsparteien abgezielt wird, die Anwendung des Verbotsurrogats erschweren, so daß nach langer Zeit sich die Bundesrepublik Deutschland dann wieder zum formalen Parteiverbot durchringen müßte, was sich in aller einbindungsbedingten Entschlossenheit angesichts des Aufrücken des Postkommunismus in die Position der *FDP* auch tun wird, wenn es „gegen rechts“ geht! Dies erklärt das permanente Verbotsgerede⁹⁷ gegen die NPD seit nunmehr über zehn Jahren.

Vom Bereich des Kommunalwahlrechts abgesehen, ist daher äußerst unwahrscheinlich, daß die vielfach geforderten Änderungen des Wahlrechts im Interesse des politischen Pluralismus und damit der „Freiheitlichkeit“ der Bundesrepublik Deutschland und der Aufnahmefähigkeit der politischen Klasse für die Wünsche der Wähler verwirklicht werden, da dem die

⁹⁵ S. BVerfGE 85, 264, 328.

⁹⁶ S. *FR* vom 19. 01. 1998: Freie Wähler lehnen Kooperationsangebote ab.

⁹⁷ Zur damit bereits etablierten Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Verbotsvorwirkung, s. den 1. Teil der *Partei verbotskritik*: „*Verbotsdiskussion*“ als Herrschaftsinstrument - *Verfahrenungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots*
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfanspruch&id=56>

vorteilhaften Situation der seit Besatzungszeiten etablierten (und von diesen ko-optierten) politischen Kräfte entgegensteht. Man kann in diesem zentralen Kern der innenpolitischen Machtordnung auch kaum, allenfalls in den Grenzen, die auch im Verhältnis der etablierten politischen Kräfte zueinander entscheidend sind, auf die Hilfe des Bundesverfassungsgerichts setzen, zumal der Einfluß der etablierten Parteien auf die Justiz⁹⁸ immer gravierender wird. Selbst das an sich naheliegende Eingehen auf den Vorschlag der Einführung der Hilfsstimme bei eventueller gleichzeitiger Erhöhung der Sperrklausel auf etwa 7,5 %⁹⁹ ist kaum zu erwarten, weil diese Hilfsstimme nämlich dazu beitragen würde, daß die Parteien, welche „man“ gerade bei den Sperrklauseln vor Augen hat, die 5 %-Sperrklausel oder gar eine höhere Sperrklausel überwinden würden. Die Hilfsstimme würde nämlich deutlich machen, daß die Sperrwirkung der 5 %-Klausel um ein Vielfaches höher gelegen ist als der arithmetische Wahlausgang für sich genommen besagt. Es würde auch deutlich werden, daß der deutsche Wähler unter der Herrschaft der unbeschränkten 5 %-Klausel in weiten Teilen, sich eben für das „kleinere Übel“ und nicht für die Partei sein Wahl entschieden hat: Sehen so freien Wahlen aus? Wer daran Zweifel hat, dem sei das Buch des Verfassers zur **Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte**

[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüßlburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)

[Neu kaufen](#): EUR 8,50 empfohlen:



Die freie Demokratie setzt danach voraus, daß man auch in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position in derselben Weise vertreten kann wie man eine linke Position vertreten darf. Dieser banalen Selbstverständlichkeit einer westlichen Demokratie steht in der Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht zuletzt die Sperrklausel des Wahlrechts als Konnex-Institut eines Ersatzverbotssystems (Verbotssurrogat) entgegen.

Vielleicht läßt die zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum deutschen Europawahlrecht hoffen, auch wenn die etablierten Kräfte der verfassungsgerichtlichen Abschaffung der Sperrklausel durch eine niedrige Sperrklausel entgegengetreten sind. Das Bundesverfassungsgericht scheint jedoch zu erkennen, daß es selbst nicht das geeignete Instrument sein kann, der europäischen Abschaffung der Bundesrepublik Deutschland entgegenzutreten, sondern dies der freien Wahlentscheidung des deutschen Wählers überlassen werden muß. Frei ist allerdings eine Wahl nur dann, wenn der Wahlgleichheit und

⁹⁸ S. dazu den Beitrag des Verfassers im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

⁹⁹ Legt man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur seinerzeitigen Klausel von 7,5% im Wahlrecht von Schleswig-Holstein zugrunde, könnte man argumentieren, daß die Möglichkeit der subsidiären Wahl ausnahmsweise ein Abweichen von der quasi als verfassungsgewohnheitsrechtlich angesehenen 5 %-Klausel gestatten könnte.

der Chancengleichheit neuer Parteien keine wahlrechtliche Sperrklausel entgegensteht, deren Sperrwirkung mit Kollateralschaden für den politischen Pluralismus durch das Mittel des Verbotsurrogats (Teilnahme der Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks, Sozialisierung der Meinungsbildung durch das öffentlich-rechtliches Rundfunksystem etc. pp.) ins Unüberwindliche¹⁰⁰ gesteigert wird!

¹⁰⁰ S. dazu im Einzelnen auch den Beitrag des Verfassers zu den Erfolgsaussichten einer neuen Partei: **Alternative für Deutschland. Braucht Deutschland eine €-kritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=77>